

STARTUP-RECHT



Organisatorisches

Kontakt:

RA Philipp Beck
Rote Str. 14
24937 Flensburg

info@beck-law.eu
Fon: 0163 386 0500

Lernziele der Veranstaltung

- Einblick in die Rechtsbereiche, die bei der Gründung eines Startups relevant werden
- Leitfaden

AGENDA

1. Gesellschaftsrecht

- a) Die unterschiedlichen Gesellschaftsformen (GbR, UG, GmbH, Limited und AG)
- b) Gesellschafterverträge
- c) Rechte und Pflichten der Geschäftsführer
- d) Die Gründung einer Gesellschaft (Verfahrensgang, Kosten)

AGENDA

2. Arbeitsrecht

a) Stellenausschreibung

b) Arbeitsverträge

c) Urlaubsansprüche

d) Krankheit

e) Mitarbeiterbeteiligung

f) Betriebsrat

g) Kündigung



AGENDA

3. Finanzierungsrecht

- a) Eigenfinanzierung (Eigene Mittel, Bootstrapping)
- b) Fremdfinanzierung (Gründerfonds, Bankkredit, Venture Capital, Business Angels)
- c) Staatliche Förderung
- d) Crowdfunding
- e) Verträge mit Investoren (Termsheet, Beteiligungsvertrag)

AGENDA

4. Marken-, Patent- und Designrecht

- a) Unterschied Marke, Patent, Geschmacksmuster, eingetragenes Design
- b) Verwechslungsgefahr bei Marken
- c) Markenrecherche
- d) Markenmeldung - Markenstrategie
- e) Patentanmeldung - Designanmeldung

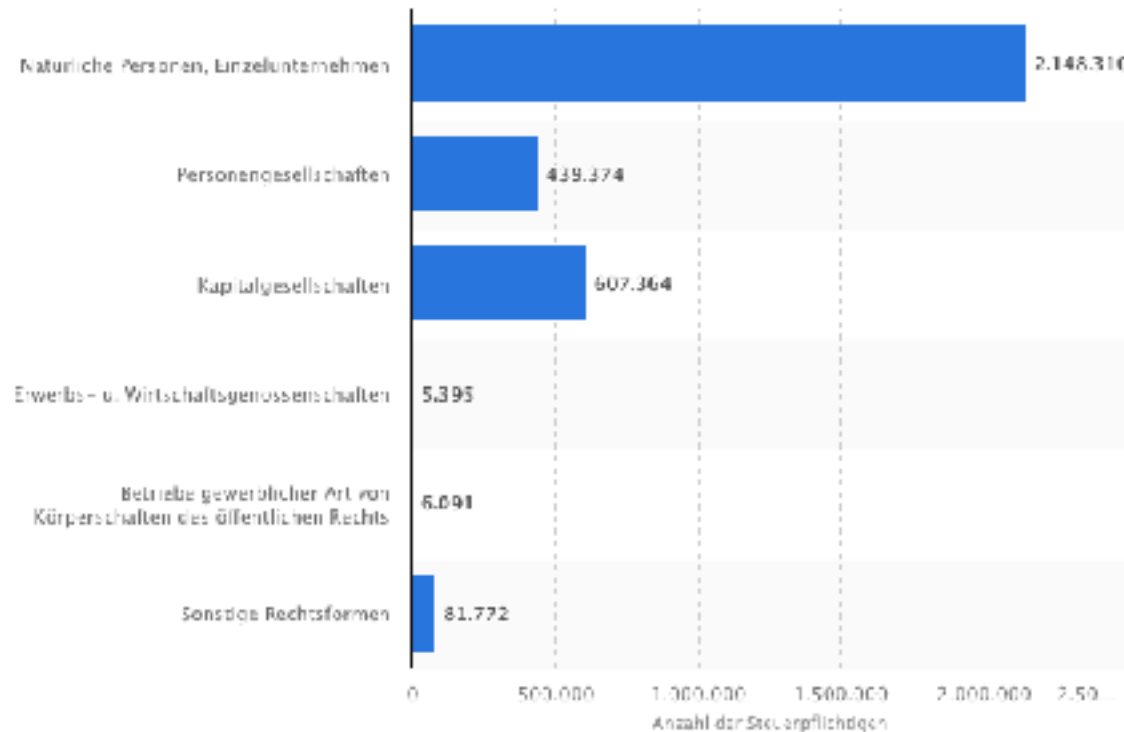
AGENDA

5. Online-Recht / Datenschutzrecht

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen
- b) Vertragsschluss im Internet
- c) Die fehlerfreie Webseite (Impressum, Produktbeschreibung, Werbung)
- d) Grundsätze der DSGVO

Gesellschaftsrecht

Anzahl der Unternehmen in Deutschland im Jahr 2019 nach Rechtsform



Quelle: Statista

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 1:

Nele, Oke und Olaf haben eine Startup-Idee. Entstehen soll eine Lernplattform zur Digitalisierung der Klausurvorbereitung. Geplant sind Mind-Maps für Vorlesungsskripte und eine Toolbox für digitales Lernen. Sie wollen schnell eine Firma gründen, am besten eine GbR. Olaf meint, das sei kompliziert, man müsse vor dem Notar einen schriftlichen Vertrag abschließen und brauche eine Genehmigung vom Handelsregister.

Frage: Hat Olaf recht?

Gesellschaftsrecht

1.) Die unterschiedlichen Gesellschaftsformen

a) GbR

(1) Gründung

- mindestens zwei Gründer / Gesellschafter (sonst Einzelunternehmer)
- formloser Gesellschaftsvertrag nach § 705 BGB notwendig (auch mündlich möglich)
- Einigung über Gesellschaftszweck notwendig

Gesellschaftsrecht

- kein Mindestkapital
- keine Gründungskosten
- Keine Anmeldung zum Handelsregister notwendig
- lediglich Anzeige beim Finanzamt und beim Gewerbeamt, wenn Gewerbe betrieben wird

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 2:

Die Gründer teilen sich die Arbeit des Startups auf. Während Nele sich vor allem um die Kundenakquise kümmert, sind Oke für das Marketing und Olaf für die Administration und Steuer zuständig.

Nele hat die Idee, dass die GbR den Namen „Study like Einstein“ heißen soll. Olaf sagt, das geht nicht bei einer GbR, da gibt es spezielle Vorschriften.

Frage: Hat Olaf recht?

Gesellschaftsrecht

- Name der GbR: grundsätzlich muss die GbR die Vor- und Zunamen sämtlicher Gesellschafter tragen.
- Ein davon abweichender Firmenname kann aber vorangestellt werden.
Beispiel:

Study like Einstein

Nele Petersen, Oke Hansen & Olaf Jürgensen GbR.

- Die GbR ist mittlerweile rechts- und parteifähig.

Gesellschaftsrecht

(2) Geschäftsführung und Vertretung

- Zur Geschäftsführung und Vertretung sind grundsätzlich alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- Unterschied Geschäftsführung und Vertretung:
 - Geschäftsführung = Management eines Unternehmens nach innen
 - Vertretung = Handeln nach außen, Abschluss von Verträgen

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 3:

Nele, Oke und Olaf setzen irgendwann doch einen Gesellschaftsvertrag auf. Jeder wird Geschäftsführer, aber da sie sich gegenseitig noch nicht wirklich vertrauen, beschließen sie eine Verfügungsgrenze. Danach müssen alle drei Gesellschafter bei Geschäften über 2.000 Euro zustimmen.

Oke braucht einen neuen Rechner und kauft bei Händler H ein reduziertes MacBook für 2.400 Euro im Namen der Gesellschaft.

Frage: Ist ein Vertrag zwischen der GbR und H wirksam zustande gekommen? Wer muss den Rechner bezahlen?

Gesellschaftsrecht

- Nach § 714 BGB ist jeder Geschäftsführer befugt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten
- Handelt der Geschäftsführer außerhalb seiner Vertretungsbefugnis richten sich nach dem Vertreter ohne Vertretungsmacht, § 179 BGB:
 - der Vertretene hat die Wahl, ob er den Vertrag genehmigt oder ablehnt
 - bei Ablehnung hat der Vertragspartner gegen den Vertreter einen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages oder wahlweise Schadensersatz

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 4:

Nele, Oke und Olaf sind viel unterwegs, besonders im hügeligen Stadtgebiet von Flensburg. Olaf ist so nett und stellt der GbR seinen E-Roller zur Verfügung.

Als es aber zum ersten großen Krach kommt, beschließt Olaf, dass die anderen den Roller nicht mehr fahren dürfen.

Frage: Kann Olaf das einfach so machen? Oder haben die anderen ein Recht, den Roller zu benutzen?

Gesellschaftsrecht

(2) Beiträge und gemeinsames Vermögen

- die Gesellschafter haben nach § 706 die gleichen Beiträge zu leisten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Beitrag = Geld-, Sach-, Dienst- oder Werkleistung
- nach § 718 BGB werden die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).
- nach § 719 BGB gilt die gesamthänderische Bindung: Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

Gesellschaftsrecht

(3) Gewinn, Verlust und Beteiligung

- Jeder Gesellschafter hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust, wenn nicht anderes bestimmt ist (§ 722 BGB).
- Auch bestimmt sich der Anteil am Vermögen der GbR nach der Anzahl der Gesellschaft. Jeder hat somit den gleichen Anteil an der Gesellschaft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 5a:

Nele und Oke beschließen gegen die Stimme Olaf, selbst einen E-Roller zu kaufen. Sie gehen zu Roller-Petersen und kaufen auf Rechnung ein Fahrgerät für 3.000 Euro. Olaf, der in der GbR für Rechnungen zuständig ist, weigert sich danach aber, die Rechnung zu bezahlen. Nele und Oke bekommen davon nichts mit.

Erst als Nele von Roller-Petersen persönlich angeschrieben wird und den Preis für den Roller bezahlen soll, erfährt sie davon.

Frage: Kann Roller-Petersen die Bezahlung von Nele direkt verlangen?

Gesellschaftsrecht

(4) Haftung

- grundsätzlich haftet die Gesellschaft mit ihrem Vermögen für die Schulden des Unternehmens
- zusätzlich haften alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GbR unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen nach §§ 124, 128 HGB analog
- jeder Gesellschafter kann somit für Verbindlichkeiten der Gesellschaft sofort und in voller Höhe in Anspruch genommen werden - der Gläubiger hat hier ein Wahlrecht!
- Der Gesellschafter hat jedoch aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung gem. § 426 BGB einen Ausgleichsanspruch gegen seine Mitgesellschafter (Berechnung nach Anteilen an der Gesellschaft) - Aber: Insolvenzrisiko!

Gesellschaftsrecht

- Eine abweichende Haftungshöhe im Gesellschaftsvertrag hat Dritten gegenüber grundsätzlich keine Wirkung.
- Haftungsbeschränkungen werden nur wirksam, wenn Dritte davon Kenntnis hatten.
- Mit jedem Gläubiger muss eine separate und individuelle Haftungsfreistellung abgeschlossen werden.
- Eine nach außen publizierte Haftungsbeschränkung (zB auf Webseite oder Firmenbriefen) ist Dritten gegenüber nicht wirksam. Bsp.: „XYZ GbR - Haftung nur bis 10.000,- €“.

Gesellschaftsrecht

- Beim Eintritt in eine bestehende Gesellschaft haftet der eintretende Gesellschafter auch für die Altschulden (zB Steuernachzahlungen, Aussenstände bei Kunden, Schadensersatzforderungen)

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 5b:

Study like Einstein arbeitet munter vor sich hin. Die ersten Kunden werden gewonnen, sie bezahlen sogar ihre Rechnungen. Olaf freut sich über die Geldeingänge. Es dauert nicht lange und er erhält ein Schreiben vom Finanzamt. Es fordert ihn auf, Steuererklärungen abzugeben. Olaf ist empört. „Wir haben gerade ein paar Euro verdient und schon müssen wir Steuer zahlen. Das kann nicht sein.“

Frage:

Um welche Art von Steuer könnte es sich hier handeln?

Gesellschaftsrecht

(5a) Steuerpflicht

- die GbR unterliegt der Umsatz- und Gewerbesteuer
- Bei Gründung muss eine Anzeige an das zuständige Finanzamt erfolgen, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wurde
- Grundsätzlich ist jeder, der am Wirtschaftsleben teilnimmt, zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet
- Einkommenssteuer zahlen die Gesellschafter nach ihrem jeweiligen Anteil am Gewinn
- Gewerbesteuer:
<https://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/uebersicht-alle-rechtsthemen/steuerrecht/gewerbe-und-grundsteuer/berechnung-gewerbesteuer-5344738>

Gesellschaftsrecht

Umsatzsteuer (USt.)

- Die Steuerpflicht berechnet sich aus der Differenz zwischen der erhaltenen und gezahlten Umsatzsteuer.

- **Beispiel:**

Study like Einstein stellt eine Rechnung über 1.190 Euro aus. Darin sind 19% USt. in Höhe von 190 Euro enthalten. Gleichzeitig hat die Firma Ausgaben in Höhe von 238 Euro, darin sind 19% USt. in Höhe von 38 Euro enthalten. Somit beträgt die Differenz: $190 \text{ Euro} - 38 \text{ Euro} = 152 \text{ Euro}$. Dieser Betrag muss an das Finanzamt gezahlt werden.

- Wenn mehr Umsatzsteuer ausgegeben als eingenommen wurde, erhält man vom Finanzamt eine Erstattung.

Gesellschaftsrecht

Umsatzsteuer

- Ausnahme von der Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung:
 - Voraussetzung: der maßgebende Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer darf im Kalenderjahr 22.000 Euro (früher: 17.500 Euro) nicht übersteigen.
 - Bei Wahl der Kleinunternehmerregelung muss der Unternehmer auf jeder Rechnung vermerken, dass die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen und berechnet wird.
 - Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann gem. § 19 Abs. 2 UStG verzichtet werden. Folge: Bindung für fünf Kalenderjahre, Abführung der Umsatzsteuer.

Gesellschaftsrecht

Umsatzsteuer

- Existenzgründer müssen ihren Umsatz für das Gründungsjahr sowie für das darauffolgende Wirtschaftsjahr schätzen und gegenüber dem Finanzamt glaubhaft machen.
- Folge bei Überschreiten der Grenzen: Umsatzsteuerpflicht für das Folgejahr.

Gesellschaftsrecht

(5b) Buchführungspflicht

- Def. Buchführungspflicht nach Gabler Wirtschaftslexikon:
„Systematische Dokumentation der Entstehung und Abwicklung der Geschäftsvorfälle eines Kaufmanns, um ihm und ggf. Dritten (Publizität) einen Überblick über die Lage des Unternehmens zu vermitteln.“
- Folge der Buchführungspflicht: Bilanzierungspflicht (Erstellen Jahresabschluss mit Aktiva und Passiva)
- Bei der GbR besteht im Gegensatz zur GmbH keine Buchführungspflicht nach dem HGB, wenn die Umsatz- und Gewinn Grenzen 500.000 EUR Umsatz sowie 50.000 EUR Gewinn nicht überschreiten.
Folge: Einnahmen-Überschussrechnung

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 6:

Olaf bezahlt immer wieder Rechnungen zu spät. Er vergisst auch ständig, die Erklärungen für die Umsatzsteuervorauszahlung rechtzeitig abzugeben.

Die Folge: Mahnungen und Strafzuschläge des Finanzamtes. Nele und Oke haben die Faxen irgendwann dicke und möchten, dass Olaf die Firma verlässt. Doch Olaf möchte bleiben.

Frage: Welche Möglichkeiten haben Nele und Oke, Olaf loszuwerden?

Gesellschaftsrecht

(6) Ausschluss eines Gesellschafters

- ein Gesellschafter kann auch von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- Voraussetzung: Ein Kündigungsgrund nach § 723 Abs. 1 S.2 BGB (= wichtiger Grund)
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 7:

Nele und Oke haben sich am Ende dagegen entschieden, Olaf loszuwerden, mit verheerenden Folgen. „Study like Einstein“ läuft immer schlechter. Nele schaut sich nach einer Alternative um und erhält von einer Hamburger Agentur ein attraktives Angebot. Sie teilt den anderen mit, dass sie das Startup gerne verlassen möchte. Oke und Olaf sehen das nicht ein. Sie sagen, dass Nele nicht einfach so gehen kann.

Frage: Kommt Nele trotzdem aus der Firma raus?

Gesellschaftsrecht

(7) Kündigung durch Gesellschafter

- Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie nach § 723 BGB jederzeit kündigen
- Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird

Gesellschaftsrecht

(8) Auflösung der Gesellschaft

- nach § 727 BGB wird die Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters aufgelöst
- diese Regelung ist im Gesellschaftsvertrag abdingbar
- nach § 728 BGB wird die Gesellschaft bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft oder über einen Gesellschafter aufgelöst

Gesellschaftsrecht

- die GbR wird auch aufgelöst, wenn nur noch ein Gesellschafter verbleibt. Grund: gesetzlich erforderliche Mindestzahl von zwei Gesellschaftern
- es wird dann eine Abschlussbilanz erstellt zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters
- bestehenden Verträge der GbR sind auf das Einzelunternehmen überzuleiten (zB Miet-, Arbeits-, und Darlehensverträge)
- beim Finanzamt muss eine neue Steuernummer beantragt werden

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 8:

Nele möchte aus der Firma ausscheiden. Das Firmenkonto hat jedoch einen negativen Saldo von 9.000 Euro. Olaf und Oke fordern Nele auf, 3.000 Euro zu tilgen.

Nele weigert sich jedoch. Sie sagt: „Ich habe dreimal so viel wie ihr gearbeitet. Ihr müsst mir Geld auszahlen!“ Sie fordert pauschal 20.000 Euro.

Frage: Wer muss zahlen?

Gesellschaftsrecht

(9) Ausscheiden eines Gesellschafters

- nach § 732 BGB sind dem ausscheidenden Gesellschafter die Gegenstände, die er der Gesellschaft überlassen hat, zurückzugeben
- weist das Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt des Ausscheidens einen negativen Saldo auf, ist dieser vom ausscheidenden Gesellschafter entsprechend (d.h. nach seinem Anteil) auszugleichen (§ 739 BGB)
- bei einem positiven Saldo erhält der Gesellschafter eine entsprechende Auszahlung. Sein Gesellschaftsanteil geht auf die verbliebenen Gesellschafter über (§ 738 BGB).

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Abwandlung

„Study like Einstein“ läuft nach drei Jahren super. Nele, Oke und Olaf bieten ihre Services mittlerweile in zwanzig Ländern an.

Oke möchte mittlerweile aber nur noch surfen und die Firma gerne verlassen. Er hat einen Interessenten, der ihm für seinen Anteil 500.000 Euro bietet.

Frage: Kann Oke seinen Firmenanteil einfach so verkaufen oder haben die anderen ein Mitspracherecht?

Gesellschaftsrecht

- soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, kann ein Gesellschafter nur mit Zustimmung der verbliebenen Gesellschafter über seinen Anteil verfügen (siehe §§ 717, 719 BGB)
- stimmen die Gesellschafter einer Übertragung nicht zu, kann der andere Gesellschafter nur kündigen und eine Abfindung fordern
- die Höhe der Abfindung kann im Streitfall durch ein Sachverständigen-gutachten festgestellt werden.

Gesellschaftsrecht

(10) Vor- und Nachteile einer GbR

Vorteile:

- unkomplizierte und schnelle Gründung
- keine Gründungskosten

Nachteile:

- unbeschränkte Haftung mit Privatvermögen

Gesellschaftsrecht

BEISPIEL EINES GBR-VERTRAGES

Gesellschaftsrecht

b) Die GmbH

(1) Grundsätze

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft
- die GmbH ist auch eine juristische Person sowie Kaufmann kraft Rechtsform durch Eintragung in das Handelsregister
- die GmbH kann selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, sie ist rechtsfähig

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 9:

„Study like Einstein“ soll in eine GmbH umgewandelt werden. Nele, Oke und Olaf haben aber nur begrenzte finanzielle Mittel. Sie überlegen, ob sie nicht den Roller und den Computer als Einlage bringen können. Außerdem hat Olafs Oma einen Vw-Passat Baujahr 2007, den sie der GmbH als Kapital zur Verfügung stellen würde.

Frage: Können die Gegenstände als Einlage gebracht werden?

Gesellschaftsrecht

(2) Stammkapital

- das Stammkapital beträgt mindestens 25.000 EUR (§ 5 GmbHG)
- die Stammeinlage jedes Gesellschafters hat mindestens 100 EUR zu betragen
- das Stammkapital muss nur zu 50% bei Gründung eingezahlt sein. Das „Fehlen“ des Rests wird aber aus der Unternehmensbilanz ersichtlich
- grundsätzlich können auch nur voll eingezahlte Anteile verkauft werden
- das Stammkapital kann je zur Hälfte aus Geld- und Sacheinlagen bestehen

Gesellschaftsrecht

Sachgründung

- eine Sachgründung kann mit immateriellen Rechten wie zB Patenten, eingetragenen Marken oder Software erfolgen
- aber auch „echte Sachen“ wie Computer, Maschinen oder Firmenwägen können „eingelegt“ werden
- die jeweiligen Beträge müssen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden - Gefahr der Überbewertung. deshalb: Sachgründungsbericht mit Erläuterung zur Bewertung gesetzlich vorgeschrieben, wird im Handelsregister veröffentlicht
- notwendig: notariell beurkundeter Einbringungsvertrag zwischen den Gesellschaftern

Gesellschaftsrecht

Unterscheidung Gesellschafter - Geschäftsführer

- die Gesellschafter sind die Anteilseigner der GmbH, ihnen gehört die Gesellschaft
- davon zu unterscheiden ist der / die Geschäftsführer
- Gesellschaft wird nicht von den Gesellschaftern, sondern dem/den Geschäftsführern vertreten
- der Geschäftsführer führt auch die täglichen Geschäfte

Gesellschaftsrecht

(3) Gründungskosten

- die Anmeldung zum Handelsregister ist bei der GmbH nach § 7 GmbHG verpflichtend
- die Anmeldung hat durch einen Notar zu erfolgen
- Der Notar
 - beglaubigt den Gesellschaftervertrag
 - bestellt die Geschäftsführer
 - erstellt die Gesellschafterliste
- Notar- und Gerichtskosten betragen ca. 750 EUR
- Tip 1: im Gesellschaftervertrag bestimmen, dass GmbH die Kosten der Gründung trägt.
- Tip 2: Geschäftsführer selbst bestellen und Gesellschafterliste selbst erstellen = Einsparpotential

Gesellschaftsrecht

(4) Notwendige Unterlagen bei der Anmeldung

- beurkundeter Gesellschaftsvertrag
- Urkunde über Bestellung des Geschäftsführers
- Erklärung des Geschäftsführers, dass seiner Bestellung keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (so z.B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Konkursstraftat innerhalb der letzten 5 Jahre bzw. im Fall einer Gewerbeuntersagung)
- Liste der Gründungsgesellschafter
- im Fall der Sachgründung: Sachgründungsbericht sowie ein Nachweis des Wertes der Sacheinlagen

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 10:

Unsere Gründer schaffen es, jeweils 12.500 Euro an Sacheinlagen und 12.500 Euro an Geldeinlagen zu bringen.

Olaf ist der Meinung, dass die 12.500 Euro Geldeinlage sofort für einen Autokauf verwendet werden können, sobald die GmbH eingetragen ist. Nele und Oke sehen das anders. Sie meinen, das Geld müsse die ganze Zeit über auf dem GmbH-Konto als Sicherheit für eventuelle Schulden liegen bleiben.

Frage: Wer hat Recht?

Gesellschaftsrecht

(5) Nach dem Notartermin

- Einzahlung des Stammkapitals auf das Bankkonto (unbedingt darauf achten, dass das Geld nicht vor dem Notartermin eingezahlt wird)
- Das Geld kann nach erfolgter Eintragung im Handelsregister für das Unternehmen verwendet werden. Im Falle der Insolvenz ist es jedoch von den Gesellschaftern vollständig zurück zu zahlen.
- Anzeige bei Finanz- und ggf. Gewerbeamt
- Pflichtmitgliedschaft bei der IHK (Folge: Mitgliedsbeiträge, Befreiung bei Existenzgründung möglich)
- Handelsregister-Spam

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 11:

Das Misstrauen untereinander ist immer noch groß. Zwar wird jeder Geschäftsführer von „Study like Einstein“. Aber nach dem Gesellschaftsvertrag dürfen nur Geschäfte bis zu einem Volumen von 10.000 Euro getätigt werden.

Olaf geht nach der Eintragung sofort zum Autohaus seines Vertrauens, da er den Passat blöd findet. Er kauft einen gebrauchten Golf GTI für 12.000 Euro im Namen der GmbH.

Frage: Von wem kann das Autohaus das Geld verlangen? Muss Olaf den anderen eventuell Schadensersatz zahlen?

Gesellschaftsrecht

(6) Geschäftsführer

- nach § 6 GmbHG muss die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben
- die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt
- nach § 35 GmbHG wird die Gesellschaft durch den / die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb Ihres Unternehmens mit sich bringt
- Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Gesellschaftsrecht

- Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.
- Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.
- Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte erstrecken soll oder der Höhe nach beschränkt ist.

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 12:

Olaf hat schon wieder Mist gebaut. Da nach seinem Autokauf kein Geld in der GmbH war, hat er wieder die Umsatzsteuervorauszahlungen vernachlässigt. Das Finanzamt Flensburg fordert von „Study like Einstein“ 7.000 Euro für die Monate April bis Juni. Als Olaf dem Finanzamt am Telefon erklärt, dass die Firma das Geld nicht habe, antwortet die Finanzbeamtin:

„Kein Problem. Dann zahlen Sie eben persönlich Herr Jürgensen.“

Frage: Kann das Finanzamt von Olaf das Geld direkt verlangen?

Gesellschaftsrecht

(7) Haftung der Gesellschaft & des Geschäftsführers

- aus den mit der GmbH geschlossenen Verträgen wird grundsätzlich nur die Gesellschaft verpflichtet
- die Haftung der GmbH ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt
- die Gesellschafter haften daher nur mit ihrem Gesellschaftsanteil
- aus der besonderen Stellung des Geschäftsführers kann eine Haftung gegenüber der GmbH entstehen, zB bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen

Gesellschaftsrecht

- der Geschäftsführer haftet auch im Bereich Buchführung und Bilanz bei einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern persönlich
- unter Umständen macht sich der Geschäftsführer sogar strafbar
- der Geschäftsführer muss monatlich Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, auch in diesen Bereichen haftet er persönlich sowie strafrechtlich
- Gleiches gilt für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge

HAMBURG & SCHLESWIG-HOLSTEIN

POLITIK IN HAMBURG WETTER STELLENMARKT

HAMBURG

Haftstrafe wegen Betrugs für Ex-Geschäftsführer

Veröffentlicht am 24.07.2019

Kiel (dpa/Ino) - Einen Ex-Geschäftsführer eines Kieler Streaming-Dienstes hat das Landgericht Kiel am Mittwoch zu einer Haftstrafe verurteilt. Das Gericht verurteilte den Mann wegen Betruges in 14 Fällen, Nichtzahlung von Sozialbeiträgen in 8 Fällen und wegen Insolvenzverschleppung zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren und vier Monaten, wie ein Gerichtssprecher sagte. Damit blieb die Kammer unter der Forderung der Staatsanwaltschaft. Diese hatte auf drei Jahre und drei Monate plädiert. Die Verteidigung hatte eine Bewährungsstrafe gefordert. Wegen Verjährung wurde das Verfahren im Bezug auf weitere, ebenfalls angeklagte Taten eingestellt.

dpa-Infocom GmbH



Gesellschaftsrecht

Vertretung & Vertretungsmacht - Übersicht

	Gesetzliche Regelung der Vertretung	Haben Beschränkungen im GF-Vertrag Außenwirkung?	Rechtliche Folgen des Überschreitens der Beschränkungen für die Gesellschaft	Persönliche Haftung des GF gegenüber VP?	Persönliche Haftung GF gegenüber Gesellschaft?
GbR-GF	§ 714 BGB	Ja	GF = Vertreter ohne VM (§§ 177, 179 BGB), Geschäft muss von Gesellschaft genehmigt werden.*	Wahlrecht des VP gegenüber GF bzw. Vertreter auf SE oder Erfüllung, wenn Genehm. (-)	Nein.
GmbH-GF	§ 35 ff. GmbHG	Nein.	§ 37 Abs. 2 GmbHG: Geschäft kommt mit der Gesellschaft zustande.	Nein.	Ja.
	GF=Geschäftsführer VP=Vertragspartner SE=Schadensersatz VM=Vollmacht		*Strittig. Mindermeinung: Es besteht eine Anscheinsvollmacht. Folge: Geschäft kommt mit GbR zustande.		

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 13:

Bevor die GmbH eingetragen wurde, zog Study like Einstein in neue, repräsentative Büroräume in der Großen Strasse. Den Mietvertrag haben die Gründer mit „Study like Einstein GmbH“ unterschrieben. Die Monatsmiete beträgt 2.000 Euro.

Das Geld zerrinnt dem Startup zwischen den Händen. Zwei Monatsmieten werden nicht überwiesen, das Konto ist ständig im Minus. Der Vermieter verlangt nun von den Gründern persönlich den Ausgleich der Mietschulden.

Frage:

Müssen die Gründer die Mietschulden persönlich bezahlen oder können sie die GmbH vorschieben?

Gesellschaftsrecht

(8) Vor-GmbH

- bis zur Eintragung ins Handelsregister existiert eine sog. „Vor-GmbH“, die im juristischen Sinne eine GbR ist
- Das wird vor allem dann relevant, wenn Verträge abgeschlossen werden, zB ein Mietvertrag.
- Folge: persönliche Haftung der Gesellschafter
- danach gehen sämtliche Verträge und Verbindlichkeiten auf die GmbH über.
Voraussetzung: Diese wurden ausdrücklich mit GmbH i.G. unterschrieben
- Folge: persönliche Haftung der Gesellschafter entfällt

Gesellschaftsrecht

(9) Buchführungspflicht / Steuern

- die GmbH ist nach den §§ 41 ff. GmbHG buchführungspflichtig
- somit muss auch ein Jahresabschluss vorgelegt werden, dadurch entstehen höhere Kosten als zB im Vergleich zu einer GbR
- die GmbH unterliegt der Körperschafts- und Gewerbesteuer

Gesellschaftsrecht

(10) Der Gesellschaftervertrag

Im Gesellschaftsvertrag müssen folgende Bereiche geregelt werden:

- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Stammkapitals
- Höhe der Stammeinlage der einzelnen Gesellschafter
- Beginn und Dauer der Gesellschaft
- Geschäftsführung, Vertretung
- Gesellschafterversammlung
- Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschaftsrecht

(10) Der Gesellschaftervertrag - Regelungsbereiche:

- Verfügung über Geschäftsanteile
- Einziehung von Geschäftsanteilen
- Kündigung
- Tod eines Gesellschafters
- Abfindung / Vergütung
- Beendigung der Gesellschaft
- Wettbewerbsverbot
- Gründungsaufwand

Gesellschaftsrecht

a) Gesellschafterversammlung

- Gesellschafterversammlung kann über alles bestimmen, was das Unternehmen tangiert
- nach dem Gesetz muss die Versammlung mindestens einmal jährlich stattfinden
- es können auch außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen werden (zB bei Abberufung des Geschäftsführers)
- mit Vollmacht kann sich jeder vertreten lassen, sofern nichts anderes im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist

Gesellschaftsrecht

BEISPIEL EINES GMBH-GESELLSCHAFTER-VERTRAGES

BEISPIEL EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER-VERTRAGES

Gesellschaftsrecht

a) Gesellschafterversammlung

- Gegenstand:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (Pflicht)
- Einforderung der Stammeinlagen
- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- Bestellung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie deren Überwachung.
- Einschränkung Entscheidungsmacht des Geschäftsführers bei wichtigen Geschäften (Aufnahme in Satzung möglich)

Gesellschaftsrecht

a) Gesellschafterversammlung

- mögliche zustimmungspflichtige Geschäfte:
 - Veräußerung und Erwerb von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen, Betrieben
 - Aufnahme neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder mit einer Verpflichtungen der GmbH von mehr als 50.000 €
 - Investitionen und Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im genehmigten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftung für Dritte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen

Gesellschaftsrecht

a) Gesellschafterversammlung

- Gesellschafterbeschlüsse
 - Entscheidung mit einfacher Mehrheit im Verhältnis der Geschäftsanteile
 - Dreiviertelmehrheit bei Satzungsänderungen oder Aufnahme neuer Gesellschafter
 - abweichende Mehrheiten (zB Einstimmigkeit) können aber vereinbart werden
 - Vetorecht eines wichtigen Investors

Gesellschaftsrecht

b) Verfügung über Geschäftsanteile - mögliche Regelungen:

- Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen davon nur mit Zustimmung der Gesellschafter
 - Vorteil: keine „fremden“ Gesellschafter gegen den Willen der verbleibenden Gesellschafter
- Gesellschafter haben Vorkaufsrecht
- Gesellschafter können die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen (zB bei Pflichtverletzung eines Gesellschafters)

Gesellschaftsrecht

c) Abfindung / Vergütung

- Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters (Ausschluss, Kündigung)
- Bewertungsmöglichkeit nach dem Ertragswertverfahren
- Schiedsgutachten bei Nicht-Einigung (Bestimmung durch IHK möglich)
- Ratenzahlung in mehreren Jahresraten

Gesellschaftsrecht

d) Wettbewerbsverbot

- Gesellschafter dürfen für Mitbewerber nicht tätig werden oder sich an Gesellschaften von Mitbewerbern finanziell beteiligen
- Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft
- Durch Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden

Gesellschaftsrecht

e) Beendigung der Gesellschaft

- durch Gesellschafter-Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft
- in der Regel Zustimmung von mindestens 90 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals notwendig

f) Kündigung der Gesellschaft

- durch einen Gesellschafter
- mit eingeschriebenem Brief
- Kündigungsfrist idR 6 Monate zum Jahresende
- Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst

Gesellschaftsrecht

Vorteile einer GmbH

- Haftungsbegrenzung
- Sachgründung zT möglich
- höheres Ansehen als zB GbR oder UG
- Investmentfähig für Beteiligungen

Nachteile einer GmbH

- Gründungskosten
- Eintragungspflicht bei zahlreichen Vorgängen (zB Kapitalerhöhung, Wechsel Geschäftsführung, Satzungsänderungen) - Folge: Kosten
- Publizitätspflichten (Jahresabschluss)

Gesellschaftsrecht

c) Die Unternehmergesellschaft (UG)

- „kleine Schwester“ der GmbH
- neue Gesellschaftsform entstand, nachdem in Deutschland immer mehr Limited-Firmen gegründet wurden = Bedarf an kostengünstiger Haftungsbeschränkung
- UG ist keine eigene Rechtsform, sondern eine Unterform der GmbH
- gesetzliche Regelung in § 5a GmbHG
- Stammkapital von einem Euro ausreichend
- Tip für Praxis: höheres Stammkapital, damit zumindest die Gerichts- und Notarkosten gedeckt sind
- Gründung nach dem sog. Musterprotokoll möglich

Gesellschaftsrecht

c) Die Unternehmergesellschaft (UG)

- keine Sacheinlagen wie in der GmbH möglich
- schlechter Ruf der UG in der Wirtschaft
- Kredite werden an UG meist nur gegen zusätzliche Sicherheiten gewährt
- Für die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen werden teilweise Vorschüsse gefordert
- bei der Namenswahl kann wie bei der GmbH ein Personen- oder Fantasiename gewählt werden
- der Zusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ muss zwingend angegeben werden

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 15:

Auf Druck von Nele und Olaf wird der Vertrag mit Play Around wieder aufgelöst. Oke möchte möchte mit der Games-Firma trotzdem ins Geschäft kommen und gründet zu diesem Zweck die Unternehmergeellschaft „Better Alone“. Stammkapital ist ein Euro, die Gründungskosten soll nach dem Gesellschaftervertrag die Gesellschaft tragen.

Frage:

Welches Problem hat Oke nach der Gründung?

Gesellschaftsrecht

(1) Stammkapital

- Höhe des Stammkapitals kann zwischen 1 € und 24.999 € frei gewählt werden
- Gefahr der Überschuldung bei zu niedrigem Stammkapital
 - Ist der Fall, wenn Stammkapital 1 € beträgt und die Gesellschaft die Kosten der Gründung tragen soll
 - Folge: Insolvenz der UG!
 - Das Registergericht wird die Gesellschaft nicht eintragen
- Tip: In der Satzung festlegen, dass die Kosten der Gründung nur bis zur Höhe des Stammkapitals getragen werden

Gesellschaftsrecht

(1) Stammkapital

- spätere Erhöhung des Stammkapitals ist aufwändig und mit Kosten verbunden
- man kann der UG auch über ein Gesellschafterdarlehen Mittel zuführen. Doch hierzu braucht man einen entsprechenden Vertrag.
- ein Stammkapital mit einem Euro ist bei Beteiligung eines Investors auch unpraktisch
- Tip: bei anfänglichem Finanzbedarf über 12.500 Euro eine GmbH gründen

Gesellschaftsrecht

(2) Gründung nach dem Musterprotokoll

- unter http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgbl1_2008/j2026_0010.pdf kann das Musterprotokoll abgerufen werden
- es erlaubt eine schnelle Gründung mit geringeren Kosten (zwischen 280 Euro und 350 Euro)
- Nachteil: es fehlen wichtige Regelungen zB zur Kündigung oder Ausschließung eines Gesellschafters
- vom Musterprotokoll kann man in dem vereinfachten Gründungsverfahren nicht abweichen

Gesellschaftsrecht

Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft

Gesellschaftsrecht

(3) Verwendung der Gewinne

- „Ansparpflicht“ oder „Thesaurierungspflicht“: gem. § 5a Abs. 3 GbmHG muss ein Viertel des Jahresüberschusses in der Gesellschaft als Rücklage verbleiben
- das gilt so lange, bis das Stammkapital auf 25.000 € angewachsen ist
- die Rücklagen dürfen in dieser Zeit nicht verwendet werden
- danach entfällt die Pflicht zur Rücklagenbildung
- Aber: bei 25.000 Euro wandelt sich die UG nicht automatisch in eine GmbH um, es muss eine Umfirmierung vorgenommen werden.

Gesellschaftsrecht

(4) Haftung

- die Haftung bei der UG ist beschränkt auf das Vermögen der UG, das Privatvermögen der Gesellschafter bleibt unberührt.
- die Gesellschafter haften daher nicht persönlich
- eine persönliche Haftung kann sich aber wie bei der GmbH aus der Verletzung von Pflichten der Geschäftsführer / Gesellschafter ergeben
- Aber: Aufgrund des geringen Stammkapitals fordern Banken bei der Kreditvergabe meist selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter. Folge: die Haftungsbeschränkung wird wieder aufgehoben.

Gesellschaftsrecht

(5) Buchführungspflicht

- Publizitätspflicht: die UG ist zur kaufmännischen Buchhaltung und Bilanzierung verpflichtet
- somit muss auch ein Jahresabschluss vorgelegt werden, dadurch entstehen höhere Kosten als zB im Vergleich zu einer GbR

(6) Steuern

- die UG unterliegt der Körperschafts- und Gewerbesteuer

Gesellschaftsrecht

Fallbeispiel Folge 16

Die Geschäfte von Study like Einstein laufen wieder besser. Nele möchte sich gerne ein E-Bike kaufen, um schneller unterwegs zu sein. Sie schlägt vor, dass die Gesellschaft ihr doch ein zinsloses Darlehen geben könnte. Olaf und Oke sind einverstanden, das Darlehen für die Dauer von fünf Jahren vereinbart.

Frage:

Welche Probleme könnte es hier geben?

Gesellschaftsrecht

(7) Verdeckte Gewinnausschüttung

- eine verdeckte Gewinnausschüttung kann vorliegen bei
 - unangemessen hohes Gehalt für Geschäftsführer (Maßstab: Marktüblichkeit)
 - Gesellschafter zahlt für Leistung der Gesellschaft zu wenig
 - zinsloses Darlehen von der Gesellschaft
- eine verdeckte Gewinnausschüttung reduziert den zu versteuernden Gewinn
- das Finanzamt besteuert die Gewinnausschüttung, wenn es diese entdeckt
- hohe Nachzahlungen drohen
- Finanzamt nimmt automatisch eine versuchte Steuerhinterziehung an. Folge: Steuerstrafverfahren, Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren

Gesellschaftsrecht

(8) Vor- und Nachteile der UG

Vorteile:

- Geringes Stammkapital (ab 1 €)
- beschränkte Haftung
- unkomplizierte Gründung nach Musterprotokoll

Nachteile:

- Ansparpflicht bzgl. Jahresüberschuss
- keine Sacheinlagen möglich
- Rechtsverkehr: es muss immer die Bezeichnung „UG (haftungsbeschränkt)“ verwendet werden
- Ansehen und die Kreditwürdigkeit der UG bei Gläubigern und Lieferanten eher begrenzt.

Gesellschaftsrecht

d) Die GmbH & Co. KG

(1) Die Kommanditgesellschaft (KG)

- Die KG ist eine Personengesellschaft
- Gesellschafter sind der Komplementär und der Kommanditist
- Der Komplementär
 - übernimmt die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen
 - Prinzip der Einzelgeschäftsführung: Jeder Komplementär kann ohne Mitwirkung der anderen wirksam im Namen der KG handeln
 - haftet voll und unbeschränkt mit Gesellschafts- und Privatvermögen

Gesellschaftsrecht

- Der Kommanditist:
 - ist von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen
 - kann einer Handlung des Komplementärs grundsätzlich nicht widersprechen. Ausnahme: Die Handlung geht über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes der Gesellschaft hinaus.
 - hat daher in erster Linie ein Kontrollrecht
 - haftet nur mit seinem Gesellschaftsanteil, d.h. im Gegensatz zum Komplementär keine persönliche Haftung

Gesellschaftsrecht

(2) Die GmbH & Co. KG

- Hier ist der persönlich und unbegrenzt haftende Komplementär keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).
- Ziel dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion: Vermeidung / Begrenzung von Haftungsrisiken
- Beziehungen und Rechte der Gesellschafter untereinander regelt der Gesellschaftsvertrag
- Pflichteinlage: Betrag, den ein Kommanditist in die Gesellschaft einzuzahlen hat
- Haftsumme: Betrag, mit dem der jeweilige Kommanditist haftet (wird im Handelsregister eingetragen)
- Pflichteinlage und Haftungssumme sind oft identisch

Gesellschaftsrecht

(3) Geschäftsführung & Vertretung

- nur der persönlich haftende Gesellschafter ist wie bei der KG zur Geschäftsführung befugt = Komplementär-GmbH
- Der Geschäftsführer der GmbH ist damit auch Geschäftsführer der KG
- Der Kommanditist ist wie bei der reinen KG von der Geschäftsführung ausgeschlossen, hat nur bei außergewöhnlichen Geschäften ein Widerspruchsrecht

Gesellschaftsrecht

(4) Vor- und Nachteile der GmbH & Co. KG

- Vorteile:

- breite Kapitalbasis durch Aufnahme von Kommanditisten
- Haftung der hinter der GmbH stehenden Gesellschafter beschränkt sich auf ihre Stammeinlagen

- Nachteile:

- Aufwand für die Buchführung ist hoch, da sowohl für die KG als auch für die GmbH Bücher zu führen sind.
- Kreditwürdigkeit ist eingeschränkt, da keine natürlichen Personen uneingeschränkt persönlich haften.

Gesellschaftsrecht

e) Die englische Limited

(1) Grundsätze

- die Limited ist eine haftungsbeschränkte Unternehmensform innerhalb Großbritanniens
- es ist die am häufigsten verwendete Rechtsform in England
- es ist kein Stammkapital erforderlich
- es gibt den „Director“ der dem Geschäftsführer entspricht sowie den Shareholder, der dem Gesellschafter entspricht

Gesellschaftsrecht

(3) Gründung

- Gründung übernehmen darauf spezialisierte Agenturen
- notwendig ist ein sogenanntes Registered Office in England = Adresse als Firmensitz bzw. eine Zustellanschrift
- Agenturen stellen die Adresse gegen eine Gebühr zur Verfügung.
- Notwendig: Gesellschaftsvertrag, Liste der Geschäftsführer und Anteilseigner
- Bei Tätigkeit in Deutschland („Zweigniederlassung“) muss die Limited über einen Notar auch im deutschen Handelsregister eingetragen werden. Dazu müssen die englischen Dokumente übersetzt werden.
- eine Gewerbebeanmeldung ist für die Zweigniederlassung in Deutschland auch erforderlich

Gesellschaftsrecht

(4) Vor- und Nachteile

Vorteile:

- geringes Gründungskapital
- beschränkte Haftung

Nachteile:

- Adresse und Vertreter in England notwendig (wird über Gründungsagenturen zur Verfügung gestellt)
- Höhere Kosten:
 - es gilt sowohl englisches als auch deutsches Gesellschafts-, Steuer- und Bilanzrecht.
 - Steuererklärungen müssen für eine in Deutschland tätige Limited sowohl in Deutschland als auch in England abgegeben werden
- eventuelle Durchgriffshaftung (ähnlich wie bei GmbH-Geschäftsführer)

Gesellschaftsrecht

f) Die Aktiengesellschaft (AG)

- die AG ist wie die GmbH eine Kapitalgesellschaft
- für die Gründung wird ein Grundkapital von mindestens 50.000 Euro benötigt (§ 7 AktG)
- dieses Grundkapital wird in einzelne Aktien zerlegt
- Folge: Beteiligung an dieser Unternehmensform ist bereits mit kleinen Beiträgen möglich
- Personen, die Aktien kaufen, nennt man „Aktionäre“ = Eigentümer des Gesellschaft
- nur 1% der Unternehmensgründungen in Deutschland sind AGs

Gesellschaftsrecht

- bei der AG ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt
- auch die Aktionäre haften nicht persönlich
- aber im schlimmsten Fall kann ein Totalverlust der Aktie drohen
- die AG wird in das Handelsregister eingetragen
- die rechtlichen Regelungen zur AG finden sich im „Aktengesetz“ (AktG)
- der Name der AG ist frei wählbar, muss aber den Zusatz „AG“ oder „Aktiengesellschaft“ enthalten (§ 4 AktG)
- für die Gründung einer AG reicht eine Person aus

Gesellschaftsrecht

(1) Aktien

- es gibt Nennbetragsaktien oder Stückaktien
- Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten
- Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf bei Stückaktien einen Euro nicht unterschreiten.
- Stückaktien tragen oft die Abkürzung „o.N.“, wie zB Porsche-Aktien
- für den Anleger spielt die Unterscheidung keine große Rolle
- Gewinnausschüttungen nennt man bei Aktien „Dividenden“

Gesellschaftsrecht

(2) Vorstand der AG

- der Vorstand führt die Geschäfte einer AG
- der Vorstand kann eigenverantwortlich handeln und entscheiden, er unterliegt grundsätzlich keinen Weisungen
- der Vorstand vertritt das Unternehmen nach innen und nach außen
- der Vorstand einer AG vertritt das Unternehmen auch vor Gericht.
- die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat der AG bestellt
- Eine Amtszeit kann maximal fünf Jahre dauern (Wahl in der Regel für zwei Jahre)

Gesellschaftsrecht

Abberufung des Vorstandes

- vor Ablauf der offiziellen Amtszeit kann der Vorstand abberufen werden
- für die Abberufung ist der Aufsichtsrat zuständig
- Grund für die Abberufung kann eine grobe Pflichtverletzung oder eine Straftat sein
- der Aufsichtsrat muss einen Mehrheitsbeschluss über die Abberufung fassen.
- danach widerruft der Aufsichtsrat die Bestellung des Vorstandes

Gesellschaftsrecht

Haftung des Vorstandes

- grundsätzlich haftet der Vorstand nicht persönlich
- Voraussetzung: er muss die Grundsätze sorgfältigen und gewissenhaften Wirtschaftens beachten
- bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht oder bei Straftaten kann der Vorstand unter Umständen haftbar gemacht werden.

Gesellschaftsrecht

(3) Aufsichtsrat der AG

- der Aufsichtsrat muss mindestens 3 Mitglieder enthalten
- er besteht aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer
- Mitglieder des Aufsichtsrates werden
 - von der HV gewählt / abberufen (mit 3/4 Mehrheit)
 - entsendet / abberufen, soweit dies in der Satzung der AG bestimmt ist
 - von den Arbeitnehmern nach den Mitbestimmungsgesetzen gewählt
- Eine Person darf Mitglied des Aufsichtsrates bei höchstens zehn Gesellschaften sein

Gesellschaftsrecht

- der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und kann ihn abberufen
- der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung haben aber keinen direkten Einfluss auf das unternehmerische Handeln des Vorstands
- der Aufsichtsrat überwacht das Handeln des Vorstandes (zB Prüfung Jahresabschluss), siehe § 111 AktG

Gesellschaftsrecht

(4) Die Hauptversammlung

- die Hauptversammlung (Hv) ist das beschließende Organ einer AG
- die Hv setzt sich aus allen Aktionären einer Aktiengesellschaft zusammen.
- in der Regel hat jede Aktie ein Stimmrecht für Beschlüsse und Satzungsänderungen
- die ordentliche HV findet einmal jährlich statt

Gesellschaftsrecht

- die Hauptversammlung
 - wählt (einen Teil) des Aufsichtsrats
 - entlastet den Aufsichtsrat
 - entlastet den Vorstand
 - beschließt
 - Ausschüttung von Gewinnen (Dividende)
 - Satzungsänderungen
 - Kapitalerhöhung

Gesellschaftsrecht

- Entlastung des Vorstandes / Aufsichtsrates durch die HV
 - = Billigung der Geschäftsführung und Aussprechen von Vertrauen für die Zukunft
- Aber: die Entlastung hat keine rechtlichen Konsequenzen, § 120 AktG: "Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche."
- auch nach der Entlastung können die AG oder einzelne Aktionäre Ersatzansprüche gegen Vorstände oder Aufsichtsräte geltend machen.
- eine Verweigerung der Entlastung des Vorstandes hat daher fast nur Folgen für das öffentliche Image der betroffenen Person
- die HV hat aber nach § 84 AktG die Möglichkeit, einem Vorstandsmitglied das Vertrauen zu entziehen. Folge: Der Aufsichtsrat muss das Vorstandsmitglied abberufen

Gesellschaftsrecht

(5) Die außerordentliche Hauptversammlung

- findet nicht jährlich, sondern aufgrund besonderer Anlässe statt.
- Anlässe: unerwartete Ereignisse wie Übernahmen oder Fusionen, die Abberufung von Aufsichtsräten oder Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung)
- der Vorstand lädt zur Hauptversammlung aufgrund eigenen Entschlusses oder einem Minderheitenvotum von Aktionären ein (§ 122 AktG).

Gesellschaftsrecht

(6) Vor- und Nachteile einer AG

Vorteile:

- schnelle Beschaffung von Eigenkapital
- schnelle Übertragung von Unternehmensanteilen
- Ausgabe von Mitarbeiteraktien
- hohes Ansehen

Nachteile:

- hohes Mindestgrundkapital
- Gründung teuer
- hoher finanzieller Aufwand für Aufsichtsrat (Sitzungsgeld, Vergütungen, Spesen)
- direkter Einfluss der Aktionäre
- Einfluss des Aufsichtsrates

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 17

Es geht weiter mit Study like Einstein ... Auf der Suche nach neuen Mitarbeitern setzt sich Oke, der Single ist, an den Rechner und beginnt zu formulieren:

„Wir suchen eine junge, gut und europäisch aussehende heterosexuelle Mitarbeiterin (evangelische/katholische Konfession). Du bist deutsche Muttersprachlerin und möchtest uns bei täglichen Büroarbeiten Botengängen helfen? Dann bewirb dich bitte mit Bild an: jobs@study-like-einstein.com

Frage:

Ist die Stellenausschreibung von Oke so in Ordnung?

Arbeitsrecht

a) Stellenausschreibung

- bei der Stellenausschreibung ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten
- zu vermeiden sind danach Benachteiligungen wegen
 - der Rasse
 - der ethnischen Herkunft
 - des Geschlechts
 - der Religion / Weltanschauung
 - einer Behinderung
 - des Alters
 - der sexuellen Identität.

Arbeitsrecht

- ein Abweichen vom Gleichbehandlungsgesetz kann aber gerechtfertigt sein, wenn zwingende sachliche Gründe dafür sprechen. Diese muss der Arbeitgeber beweisen.
- das Geschlecht kann aus rechtlich anerkannten Gründen eine unverzichtbare Voraussetzung für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz sein. Beispiel:
 - weibliche Opernsängerin
- auch die Konfession kann eine unverzichtbare Voraussetzung sein. Beispiel:
 - evangelischer Religionslehrer/in
- bei einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgesetz kann der Bewerber Schadensersatz fordern (bis zu drei Monatsgehälter)

Arbeitsrecht

- Tips für die Stellenausschreibung:
 - Geschlechtsneutrale Oberbegriffe („Bürokräft“), Zusatz (m/w/d) oder maskuline+feminine Form (Sales-Manager/-in)
- folgende Formulierungen sind zu vermeiden:
 - „Wir suchen zur Unterstützung unseres jungen Teams“
- ein Lichtbild sollte nur ausdrücklich angefordert werden, wenn es notwendig ist (zB Model-Job)
- Bei der Suche nach Berufsanfängern muss deutlich werden, dass auch ältere Arbeitnehmer angesprochen werden
- „Gute Deutschkenntnisse“ können nur dann gefordert werden, wenn diese für die Tätigkeit tatsächlich wichtig sind

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 18

Auf die Stellenausschreibung von Oke haben sich nur drei Bewerber gemeldet, alle männlich. Der Kandidat mit den besten Qualifikationen kommt aus der Schweiz (Roger Lederer). Oke lädt Roger Lederer mit einer formlosen E-Mail zum Gespräch ein. Nach dem Termin sagt Roger jedoch ab, er verlangt von Study like Einstein Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten von insgesamt 500 Euro. Außerdem möchte er, dass seine Bewerbungsunterlagen sofort gelöscht werden.

Frage:

Bestehen die Ansprüche von Roger Lederer?

Arbeitsrecht

- der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, die Kosten für das Bewerbungsgespräch zu übernehmen (Fahrtkosten, ev. Verpflegung und Übernachtung)
- deshalb sollte in der Einladung zum Vorstellungsgespräch gegebenenfalls klar gestellt werden, dass keine Kosten übernommen werden
- die Bewerbungsunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und nach Beendigung des Bewerbungsprozesses unverzüglich auszuhändigen bzw. spätestens nach 6 Monaten zu vernichten bzw. zu löschen

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 19

Schließlich findet Study like Einstein doch einen Kandidaten (Ralf Nadal). Da wegen eines Großauftrages alles ganz schnell gehen muss, fängt Ralf ohne einen schriftlichen Arbeitsvertrag an. Über Gehalt, Arbeitszeit und Aufgabengebiet hat er sich mit Oke mündlich geeinigt. Nach sechs Wochen meint Ralf, dass er doch ganz gerne einen schriftlichen Vertrag haben möchte. Oke sieht das nicht ein, er weigert sich und unterstellt Ralf Mißtrauen der Firma gegenüber.

Frage:

Wurde ein wirksamer Arbeitsvertrag geschlossen? Wenn ja, hat Ralf Anspruch auf Niederschrift der Arbeitsbedingungen?

Arbeitsrecht

b) Arbeitsverträge

- Arbeitsverträge können mündlich und schriftlich abgeschlossen werden
- ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist empfehlenswert. Gründe:
 - Beweisfunktion
 - Rechtssicherheit für beide Seiten
 - Seriosität und Professionalität des Unternehmens werden sichtbar
 - Nachweisgesetz

Arbeitsrecht

(1) Nachweisgesetz

Nach dem Nachweisgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich zu übergeben. Dazu gehören:

- Vertragsparteien mit Anschrift
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- bei Befristung: vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsort(e)
- Tätigkeitsbeschreibung
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts

Arbeitsrecht

- Arbeitszeit
- Urlaubstage
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf ev. anwendbare Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen
- Bei einem Praktikum sind gem. § 2 NachweisG zusätzlich die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele aufzuführen.
- Wenn der Arbeitgeber es versäumt, dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen auszuhändigen, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen.
- bei Widerspruch zwischen mündlicher Absprache und schriftlichem Arbeitsvertrag hat die mündliche Absprache Vorrang

Arbeitsrecht

(2) Rechtsfolgen des Arbeitsverhältnisses

- Mitgliedschaft in der Sozialversicherung:
- Mitgliedschaft in der Rentenversicherung
- Mitgliedschaft in der Krankenversicherung
- Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung
- der Schutz durch die Sozialversicherung beginnt erst am Tag des Arbeitsantritts und nicht schon bei Vertragsabschluss
- die eine Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlt der AG die andere Hälfte der AN

Arbeitsrecht

Mindestlohn und Praktikum

- der Mindestlohn für Praktikanten liegt bei 10,45 Euro pro Stunde (Stand Juli 2022)
- Voraussetzungen für den Anspruch auf Mindestlohn sind:
 - kein Pflichtpraktikum
 - Praktikum dauert länger als drei Monate
 - Volljährigkeit (Minderjährige nur mit abgeschlossener Berufsausbildung)

Arbeitsrecht

Vergütung von Überstunden

- grundsätzlich sind Überstunden zu vergüten
- Regelungen, wonach Überstunden pauschal mit dem Lohn abgegolten sind, sind unwirksam
- es kann aber vereinbart werden, dass ein Teil der Überstunden (zB 5% der wöchentlichen Arbeitszeit oder zwei Stunden) vom Lohn abgegolten sind
- der Mindestlohn darf bei einer pauschalen Abgeltung nicht unterschritten werden

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 20

Ralf erhält nach langem Hin- und Her doch noch einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Darin ist das Arbeitsverhältnis aber nicht wie mündlich abgesprochen unbefristet, sondern auf zwei Jahre beschränkt.

Begründung: Das Volumen des Großauftrages sei begrenzt, deshalb wisse man noch nicht, wie lange man die Dienste von Ralf wirklich brauche.

Frage:

Ist die Befristung des Arbeitsvertrages rechtmäßig?

Arbeitsrecht

(3) Befristete Arbeitsverhältnisse

- befristete AV werden nur für einen bestimmten Zeitraum eingegangen
- da der AN keinen Kündigungsschutz bei befristeten AV genießt, ist dieses gem. § 14 TzBfG nur unter Vorliegen eines **sachlichen Grundes** möglich
- bei Fehlen des sachlichen Grundes kann der AN die Umwandlung in ein unbefristetes AV mit Kündigungsschutz erwirken
- die Befristung des Av bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform
- die wesentlichen Bestimmungen zur Befristung von AV finden sich im Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG)

Arbeitsrecht

Sachlicher Grund, wenn:

- der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
- die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
- der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
- die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
- die Befristung zur Erprobung erfolgt,
- in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
- der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
- die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Arbeitsrecht

- nach § 14 II TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages **ohne Vorliegen** eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig
- bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig
- eine solche Befristung ist jedoch nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat

Arbeitsrecht

Befristung bei Existenzgründungen nach § 14 Abs. 2a TzBfG:

- In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren zulässig;
- bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.
- Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen.

Arbeitsrecht

Weitere Befristungsmöglichkeiten:

- Nach § 14 Abs. 3 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer
 - bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und zuvor mindestens vier Monate beschäftigungslos war
 - Transferkurzarbeitergeld bezogen oder
 - an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat.
- Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

Arbeitsrecht

Folgen einer unwirksamen Befristung (§ 16 TzBfG):

- Ist die Befristung rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen
- das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber frühestens zum vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden.

Arbeitsrecht

(4) Geringfügige Beschäftigung

- Geringfügig beschäftigt ist man derzeit, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 520 Euro nicht übersteigt („Minijob“)
- obwohl der Arbeitgeber Pauschalbeträge für die Sozialabgaben abführt, ist man hier nicht kranken-, pflege- und arbeitslosenversichert

Arbeitsrecht

(5) Probearbeitsverhältnis

- Probearbeitsverhältnis: die erste Laufzeit (erste Wochen, Monate) werden als Probezeit ausgewiesen
- während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis nach § 622 III BGB mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 21

Die Zusammenarbeit mit Ralf Nadal ist von Anfang an schwierig. Oke meint, dass „sein“ Angestellter für ihn auch mal einen Café Latte machen oder Sandwiches für den Lunch besorgen könnte.

Ralf ist dagegen der Ansicht, dass das nicht zu seinem Aufgabengebiet gehöre.

Frage:

Muss Ralf die „Gefälligkeiten“ für Oke erledigen?

Arbeitsrecht

(6) Direktionsrecht des Arbeitgebers

- das Direktionsrecht des AG ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt
- es ergibt sich aber aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses, da im AV die Arbeitsleistung meist nur allgemein beschrieben wird
- im Einzelnen kann der Arbeitgeber also bestimmen, was der AN konkret zu tun hat
- das Direktionsrecht gilt aber nicht schrankenlos, die Grenzen ergeben sich wiederum aus der Tätigkeitsbezeichnung im AV oder dem „billigen Ermessen“ des AG (§ 315 BGB)

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 22:

Ralf ist bei Study like Einstein nicht glücklich. Aber statt zu kündigen, flüchtet er sich ins Glücksspiel. Die Zockerei kostet wiederum Geld, das der Job nicht hergibt. Ralf beginnt, in einer Bar zu jobben. Das geht mit der Zeit auf die Substanz, seine Leistungen bei Study like Einstein lassen nach, er bringt öfters mal den falschen Sandwich.

Frage:

Kann Oke Ralf seinen Nebenjob verbieten?

Arbeitsrecht

(7) Nebenbeschäftigung

- ein generelles Nebentätigkeitsverbot ist nach §§ 242, 134 BGB unzulässig
- vertraglich kann aber eine Nebenbeschäftigung bei Konkurrenzunternehmen verboten werden
- auch ohne eine solche Regelung kann sich ein Verbot der Nebentätigkeit für Konkurrenzunternehmen des AG aus der Treuepflicht des AN ergeben
- eine vertragliche Vereinbarung, nach welcher die Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich von einer Genehmigung des AG abhängt ist wirksam, der AG darf diese Genehmigung aber nur bei zu erwartender Beeinträchtigung betrieblicher Interessen verweigern

Arbeitsrecht

(8) Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

- ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist nur gültig, wenn eine Karenzentschädigung (= finanzielle Entschädigung) vereinbart wurde
- es werden hier die §§ 74 ff. HGB entsprechende angewandt
- nach § 74 II HGB ist eine Entschädigung in Höhe von mindestens der Hälfte des letzten Gehalts für die Dauer des Verbotes zu zahlen, ansonsten ist die Vereinbarung des Wettbewerbsverbotes unwirksam

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 23:

Ralf ist ein leidenschaftlicher Instagrammer mit über 1000 Followern. Von einem wichtigen Investorenmeeting macht er durch die Glastür des Besprechungsraumes heimlich ein Foto und postet es mit dem Kommentar „Big Business bei Einstein ;)“.

Frage:

Durfte Ralf das posten?

Arbeitsrecht

(9) Nebenpflichten des AN

- Verschwiegenheitspflicht bezüglich
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - vertraulichen Angaben, die vom Arbeitgeber aus berechtigtem betrieblichen Interesse als vertraulich bezeichnet worden sind.
- Verschwiegenheitspflicht gilt auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung
- Unterlassungspflicht:
 - Unterlassung betriebsschädigender Meinungsäußerungen
 - Unterlassung betriebsschädigenden Verhaltens

Arbeitsrecht

(10) Entgeltfortzahlung bei Krankheit

- der Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den AG besteht nach § 3 Abs.1 EntgeltFG bis zu 6 Wochen
- der Anspruch entsteht jedoch erst 4 Wochen nach Arbeitsbeginn
- hat der AN die Krankheit grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, ist der AG von Zahlung befreit
- grobe Fahrlässigkeit ist nach Rechtsprechung auch bei gefährlichen Sportarten oder Alkoholmissbrauch gegeben
- sollte ein Arzt z.B. Bettruhe oder andere Maßnahmen anordnen und der AN nicht Folge leisten, dann liegt ein Verstoß gegen die AN Pflichten vor
- mögliche Rechtsfolgen: fristlose Kündigung oder Zahlungsverweigerung der Krankenkasse

Arbeitsrecht

Sonderfall Kindererkrankung:

- das Entgelt wird fortgezahlt, wenn
 - das Kind unter 12 Jahre alt ist
 - andere Personen, die mit im Haushalt leben, sich nicht um das Kind kümmern können
 - eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass die Aufsicht nötig ist
- in der Regel werden aber nicht 100% des Entgelts fortgezahlt

Arbeitsrecht

(11) Entgeltfortzahlung bei Urlaub

- jeder AN hat einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub(§ 1 BurlG)
- die Dauer beträgt für alle AN mind. 24 Werktage (§ 3 BurlG)
- davon kann allenfalls nur zu Gunsten des AN abgewichen werden
- Jugendliche und Schwerbehinderte haben Anspruch auf zusätzlichen Urlaub
- der volle Urlaubsanspruch wird erst 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erworben (§ 4 BurlG)
- die zeitliche Festlegung des Urlaubs erfolgt grundsätzlich durch den AG unter Berücksichtigung der Urlaubswünsche des AN (§ 7 I BurlG)

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 24:

Ralf ist nicht auf den Kopf gefallen und denkt sich: wenn ich abends nicht an der Bar arbeiten darf, dann nutze ich eben meinen Urlaub zum Geldverdienen. Der Betreiber der Bar ist einverstanden, dass Ralf während seines dreiwöchigen Sommerurlaubes sämtliche Nachtschichten übernimmt.

Frage:

Darf Ralf während seines Urlaubes in der Bar arbeiten?

Arbeitsrecht

- für die Dauer des Erholungsurlaubs ist die Arbeitsvergütung weiter zu entrichten, sog. Urlaubsentgelt (§ 11 BurlG)
- Urlaubszweck ist die Erholung zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des AN, deshalb darf der AN während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben (§ 8 BurlG)
- der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr genommen und gewährt werden (§ 7 BurlG)
- bei betrieblichen oder persönlichen Gründen muss der Urlaub in den ersten 3 Monaten des Folgejahres genommen und gewährt werden (§ 7 BurlG)
- kann der Urlaub wegen Beendigung des AV ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten (§ 7 BurlG)

Arbeitsrecht

(12) Aufhebungsvertrag

- der Aufhebungsvertrag stellt die freiwillige gemeinsame Beendigung des AV dar
- der Aufhebungsvertrag ist nach § 623 BGB zwingend schriftlich abzuschließen
- den AG treffen hier Aufklärungspflichten bzgl. versorgungs- oder sozialversicherungsrechtlicher Nachteile
- nach Beendigung des AV erhält der AN kein Arbeitslosengeld, da man hierfür gekündigt werden muss

Arbeitsrecht

(13) Kündigung

- die Kündigung stellt eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung dar
- die Kündigung von Arbeitsverhältnissen ist nach § 623 BGB nur zwingend schriftlich zulässig
- nach der Kündigungsfrist wird zwischen der ordentlichen (fristgemäße) und der außerordentlichen (fristlose) Kündigung unterschieden
- nach dem Kündigungsgrund wird zwischen der personen-, verhaltens- und betriebsbedingten Kündigung unterschieden

Arbeitsrecht

- eine Änderungskündigung liegt vor, wenn die Kündigung mit dem Angebot eines neuen Arbeitsverhältnisses zu veränderten Bedingungen verbunden wird
- eine Druckkündigung liegt vor, wenn die Kündigung durch Druck auf den AG durch Dritte (z.B. Kunden, Mitarbeiter, Betriebsrat) veranlasst wird
- eine Verdachtskündigung liegt vor, wenn ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist

Arbeitsrecht

a) Kündigungsfristen

- das Arbeitsverhältnis kann grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden
- nach § 622 BGB gibt es bei Arbeitsverhältnissen besondere Kündigungsfristen, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen zwei Jahre oder länger bestanden hat
- die Kündigungsfristen kommen zum Tragen, wenn **kein besonderer Kündigungsschutz** des AN greift

Arbeitsrecht

b) Fristlose Kündigung nach § 626 BGB

Für eine fristlose Kündigung ist ein Grund erforderlich.

- Personenbedingte Gründe: Umstände, die in der Person des Gekündigten liegen, zB Entzug der Arbeitserlaubnis / Fahrerlaubnis, aber auch Krankheit
- Verhaltensbedingte Gründe wie schwere und schuldhaftige Vertragsverletzungen, zB ständige Verspätungen, strafbares Verhalten gegenüber Kollegen (Tätlichkeiten, Beleidigungen)
- Betriebsbedingte Gründe = dringende betriebliche Erfordernisse
 - zB Auftragsmangel
 - diese berechtigen den AG aber im Regelfall nur zur ordentlichen Kündigung.
Ausnahme: Betriebsstilllegung

Arbeitsrecht

- bei der fristlosen Kündigung muss dem AG das Fortsetzen des Av unzumutbar sein = Interessenabwägung
- Erklärungsfrist: nach § 626 II BGB muss die außerordentliche Kündigung innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem der Kündigende von den die Kündigung betreffenden Umständen Kenntnis erlangt hat
- wird die Frist nicht eingehalten, ist die Kündigung unwirksam!
- der Betriebsrat ist nach § 102 I BetrVG zwingend zur Kündigung anzuhören und hat eine dreitägige Überlegungsfrist zur Stellungnahme, welche aber die Zweiwochenfrist nicht verlängert

Arbeitsrecht

c) Ausschluss der außerordentlichen Kündigung

- nach § 9 I MuSchG ist die Kündigung (ordentliche und außerordentliche) einer Schwangeren bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung und während der Elternzeit ausgeschlossen
- in besonderen Fällen (z.B. bei Begehung einer schweren Straftat) kann die zuständige Behörde die Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklären (§ 9 III MuSchG)

Arbeitsrecht

d) Zustimmungsbedürftigkeit

- die außerordentliche Kündigung eines Schwerbehinderten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (§§ 91 I, 85 SGB IX)
- die außerordentliche Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates (§ 103 I BetrVG i.V.m. § 15 KSchG)
- verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, kann der AG eine Ersetzung der Zustimmung durch das Arbeitsgericht beantragen

Arbeitsrecht

e) Kündigungsschutz

- die maßgeblichen Vorschriften zum Kündigungsschutz finden sich im Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes:
 - Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate (§ 1 KSchG)
 - der Betrieb beschäftigt mehr als zehn Arbeitnehmer
 - Auszubildende zählen nicht mit
 - für Teilzeitbeschäftigte gibt es einen speziellen Anrechnungsschlüssel

Arbeitsrecht

Sozialwidrigkeit der Kündigung

die Kündigung ist unwirksam, wenn sie sozialwidrig ist (§ 1 KSchG)

sozialwidrig ist die Kündigung, wenn

- kein Kündigungsgrund vorliegt (personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Grund)
- gegen Auswahlrichtlinien verstößt, die mit dem Betriebsrat vereinbart wurden (§ 95 BetrVG)
- anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen (z.B. freier Arbeitsplatz, Beschäftigung zu den bisherigen Bedingungen, Beschäftigung zu geänderten Bedingungen (ev. nach Umschulungs-/ Fortbildungsmaßnahmen), Weiterbeschäftigung in einem anderen Betrieb des Unternehmens)
- die Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung fehlerhaft ist
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet wurde

Arbeitsrecht

Fallbeispiel Folge 25:

Oke hat die Faxen von Ralf dicke. Nicht nur kommt Ralf müde zur Arbeit, ihm unterlaufen auch immer wieder Flüchtigkeitsfehler. Oke kündigt Ralf fristlos. Ralf ist der Ansicht, dass das so nicht geht.

Frage:

Ist die Kündigung von Ralf rechtmäßig? Was kann Ralf dagegen tun?

Arbeitsrecht

f) Abmahnung

- eine Abmahnung ist grundsätzlich Wirksamkeitsvoraussetzung einer verhaltensbedingten Kündigung (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
- eine Abmahnung ist erforderlich, wenn die Erwartung begründet ist, der AN werde sich künftig aufgrund der Abmahnung vertragsgerecht verhalten
- eine Abmahnung ist daher nur in Ausnahmefällen nicht erforderlich, so bei schweren Pflichtverletzungen des AN, deren Rechtswidrigkeit ohne weiteres für den AN erkennbar ist und welche der AG nicht hinzunehmen braucht

Arbeitsrecht

die Abmahnung muss vier Funktionen erfüllen:

- 1.) Hinweisfunktion: AN soll auf sein Fehlverhalten hingewiesen werden
 - 2.) Ermahnungsfunktion: AN soll zu pflichtgemäßem Verhalten in der Zukunft aufgefordert werden
 - 3.) Warnfunktion: die Kündigung muss für den Wiederholungsfall angedroht werden
 - 4.) Dokumentationsfunktion: das Geschehene soll dadurch festgehalten werden
- falls eine Funktion nicht deutlich aus der Abmahnung hervor geht, kann dies zu ihrer Unwirksamkeit führen

Arbeitsrecht

der AN hat bei einer unberechtigten Abmahnung folgende Möglichkeiten des Rechtsschutzes:

- Gegendarstellungsrecht nach § 83 II BetrVG
- Anspruch auf Rücknahme der Abmahnung aus der Personalakte und Vernichtung

Arbeitsrecht

g) Kündigungsschutzprozess

- nach § 4 KSchG muss ein AN spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung beim Arbeitsgericht einreichen
- nach § 5 KSchG sind verspätete Klagen nur in absoluten Ausnahmefällen zuzulassen, wenn der AN trotz aller ihm zumutbarer Sorgfalt nicht in der Lage war, rechtzeitig Klage zu erheben
- wenn die Dreiwochenfrist versäumt wurde, gilt die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam, unabhängig davon, ob ein Kündigungsgrund wirklich vorlag oder nicht (sog. „Präklusion“ = Ausschluss der Geltendmachung von der Kündigung entgegen stehenden Gründen)
- die Ausschlussfrist gilt sowohl für die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung

Arbeitsrecht

Exkurs: Mitarbeiterbeteiligung

- Mitarbeiterbeteiligung bedeutet eine Erfolgsbeteiligung am Startup
- damit werden unter Umständen geringere Löhne / Gehälter für die Angestellten eines Startups akzeptabler
- in der Regel erhalten nur die sog. „Key-Personen“ eine Mitarbeiterbeteiligung, wie zB Top-Programmierer, CEO, CFO oder CTO
- der Mitarbeiter kann durch eine Gewinn- oder Erfolgsbeteiligung und/oder eine Kapitalbeteiligung beteiligt werden
- üblicher ist es, die Mitarbeiter nicht am laufenden Gewinn, sondern nur im Fall eines Exits zu beteiligen

Arbeitsrecht

Exkurs: Mitarbeiterbeteiligung

- Gewinn- oder Erfolgsbeteiligung:
 - Bonusvereinbarung
 - bei Erreichen von bestimmten Umsatz- oder Gewinnzielen
 - Meilensteinzahlung
 - bei Erreichen von vordefinierten Unternehmens- oder Projektzielen

Arbeitsrecht

Kapitalbeteiligung

- Die Kapitalbeteiligung kann wie folgt ausgestaltet werden:
 - Belegschaftsaktien
 - Genussscheine (Mischform zwischen Aktie und Anleihe)
 - GmbH-Anteile
 - stille Beteiligung
 - virtual Stock Options
- der Mitarbeiter soll jedoch in der Regel keine Mitbestimmungsrechte am Unternehmen erhalten
- die Beteiligung sollte auch mit einem Steuerberater abgestimmt sein, damit keine böse Überraschungen wie zB eine Lohn- oder Schenkungssteuer kommen

Arbeitsrecht

Virtuelle Mitarbeiterbeteiligung

- der Mitarbeiter erwirbt keinen realen, sondern nur einen virtuellen Geschäftsanteil
- es wird ein Vertrag geschlossen, in dem der Mitarbeiter so gestellt wird, als sei er am Stammkapital des Startups beteiligt
- im Falle des Verkaufs des Startups („Exit“) wird der Mitarbeiter so vergütet, als sei der Miteigentümer der Firma
- ist ein Exit insbesondere von den Gründern nicht beabsichtigt, macht eine Exitbeteiligung keinen Sinn
- wichtig ist auch eine Definition des Exitereignisses (vollständiger/teilweiser Verkauf)
- manchmal bestehen Investoren darauf, dass die virtuellen Beteiligungen nur von den Gründern getragen werden

Arbeitsrecht

Virtuelle Mitarbeiterbeteiligung - möglich Vertragsbestandteile:

- Basiswert:
 - um die Anspruchshöhe bestimmen zu können, wird ein Unternehmenswert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses definiert
 - der Mitarbeiter erhält dann die Wertdifferenz zwischen dem Basiswert zum Zeitpunkt der Einräumung der Anteile und dem Wert der Anteile zum Zeitpunkt des Exits

Arbeitsrecht

Vesting-Klausel

- der Mitarbeiter soll erst beteiligt werden, wenn er eine bestimmte der Zeit dem Startup angehört hat
- diese „Unverfallbarkeitsfrist“ beträgt in der Regel zwischen 24 und 48 Monaten
- verlässt der Mitarbeiter das Unternehmen vor Ablauf der Frist, verfällt die virtuelle Beteiligung je nach Vertragsgestaltung ganz oder nur zum Teil.
- die Mindestfrist wird manchmal auch „Cliff“ genannt
- Dadurch soll der Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen gebunden werden.

Arbeitsrecht

Good Leaver / Bad Leaver

- Virtuelle Beteiligungen werden oft davon abhängig gemacht, ob bzw. wie der Mitarbeiter aus dem Startup ausscheidet.
- beim sog. „Bad Leaver“ wurde der Mitarbeiter vom Startup gekündigt, die Beteiligung verfällt somit
- beim sog. „Good Leaver“ wechselt der Mitarbeiter auf eigenen Wunsch in ein anderes Unternehmen. Hier bleibt die Beteiligung - abhängig von der Unverfallbarkeitsfrist - erhalten.

Arbeitsrecht

Vorteile der virtuellen Mitarbeiterbeteiligung:

- kein Mitspracherecht / Kontrollrecht des Mitarbeiters
- keine Übertragbarkeit der virtuellen Anteile
- Exitorientierung des Mitarbeiters
- Schonung der Liquidität des Unternehmens, Verwendung für andere Zwecke (zB Expansion) möglich

Finanzierungsrecht

Fallbeispiel Folge 26:

Olaf findet, dass es zu wenig voran geht. Mit mehr Kapital würde der große Erfolg von alleine kommen. Ein Onkel von ihm sei bereit, mit 100.000 Euro in die Firma als „stiller Gesellschafter“ einzusteigen.

Oke und Nele möchten weiteres Kapital jedoch lieber über eine Bank finanzieren.

Frage:

Welche Finanzierungsarten werden hier angesprochen? Was sind die jeweiligen Vor- und Nachteile?

Finanzierungsrecht

a) Eigenfinanzierung

- Eigene Quellen
 - Ersparnisse
 - Erbschaft
 - Freunde & Familie („FFF“)
- Business Angels (BA): private Eigenkapitalgeber
 - BA unterstützt meist auch mit Netzwerken und eigenem Know-How

Finanzierungsrecht

Eigenfinanzierung

- „Boot strapped“ - Definition (nach Gabler Kompakt-Lexikon):
„Form der Gründungsfinanzierung, bei der die Strategie des Start-ups und die Realisierung des Gründungsvorhabens an ein sehr enges Budget und knappe Ressourcen angepasst sind. Ziel ist die Vermeidung von Ausgaben bei gleichzeitiger Maximierung der Einnahmen. Ratsam ist die Bootstrap Finanzierung vor allem bei einer Gründung nach dem Low-Budget-Model.“

Finanzierungsrecht

Eigenfinanzierung

- Acceleratoren
 - Firmen, die für bestimmte Dienstleistungen Anteile am Startup erhalten
 - Bsp.: Büroräume, Coaching/Mentoring, Workshops, Werbeplätze („Media for Equity“)
 - es gibt zahlreiche Accelerator-Veranstaltungen, wie zB Boot-Camps
- Inkubatoren: ähnlich wie Acceleratoren, meist mit personeller und operativer Unterstützung

Finanzierungsrecht

Eigenfinanzierung

- Venture Capital: Mittelüberlassungen in Form von Eigenkapital
 - nicht rückzahlbares + unverzinsliches Investment wird ohne Sicherheiten gegen Eigenkapitalbeteiligung gewährt
 - VC-Kapitalgeber steigen in der Regel später in das Startup ein
 - meilensteingebundene Auszahlung
 - weitgehende Entscheidungsbefugnisse für VC-Kapitalgeber

Finanzierungsrecht

Finanzierungsrunden

Investments in Startups werden oft in mehreren Finanzierungsrunden getätigt.

- Early Stage: Erste Finanzierungsrunde in der Gründungsphase, das investierte Kapital wird „Seed Capital“ genannt.
 - Finanzierung zB für Prototyp, Marktanalyse, Programmierung
- Series A / B / C: Finanzierungen in der Wachstumsphase, der Buchstabe steht für die Reihenfolge der Finanzierungsrunde
 - Finanzierung zB für Marketingkampagnen, Internationalisierung, Einstellung von Mitarbeitern
- Later Stage: Finanzierung in der Übernahmephase
 - Finanzierung zB für Umstrukturierung, neue Produkte, Umstrukturierung

Finanzierungsrecht

- mit jeder Finanzierungsrunde steigt der Wert des Startups, insbesondere wenn weitere Meilensteine erreicht werden
- je früher ein Investor als Gesellschafter einsteigt, um so mehr Anteile müssen vom Startup für die Finanzierung hergegeben werden

Finanzierungsrecht

Investorenverträge

Term Sheet

- das Term Sheet stellt einen Letter of Intend (LOI) dar
- festgehalten werden
 - das Interesse an der Beteiligung
 - die wesentlichen Rahmenbedingungen eines späteren Beteiligungsvertrages
 - eine Pflicht zur Geheimhaltung
- zwar hat das Term Sheet keinen rechtlich verbindlichen Charakter, Änderungen der „Big Points“ werden in einem nachfolgenden Vertrag aber nur sehr schwer durchsetzbar sein

Finanzierungsrecht

Bestandteile eines Term Sheets 1:

- Exklusivität für die Verhandlungszeit
 - idR bis zu zwei Monate
 - in dieser Zeit dürfen keine Verhandlungen mit anderen Investoren aufgenommen werden
- Höhe des Investments, Anzahl der Geschäftsanteile
- Termine für Auszahlungen, Erreichen von Milestones (Nachfrist!)
- Bewertung des Startups
 - Pre-Money-Bewertung: Wert des Startups **vor** der Finanzierungsrunde
 - Post-Money-Bewertung: Wert des Startups **nach** der Finanzierungsrunde
- der Zeitpunkt der Bewertung ist entscheidend für die Berechnung der Anteile des Investors

Finanzierungsrecht

Bestandteile eines Term Sheets 2:

- Gesellschafterstruktur („Cap Table“): Auflistung Investoren mit jeweiligen Investments
- aufschiebende Bedingungen für das Investment: erfolgreiches Due Dilligence, Vorhandensein wichtiger Unterlagen
- Gewährleistung / Garantien zB zu:
 - Lastenfreiheit der Gesellschaftsanteile
 - Richtigkeit von Bilanzen
 - Bestehen von Schutzrechten

Finanzierungsrecht

Bestandteile eines Term Sheets 3:

- „Liquidation Preference“:
 - Festlegung der Modalitäten eines Exits der Gesellschafter (wer/wann/wie)
 - oft bevorzugte Bezahlung der VC-Geber
 - Multiplikator / Verzinsung des Investments
- Veräußerungspflicht der Gesellschafter im Falle eines Verkaufs des Unternehmens („Drag Along“)
- Andienungspflicht Gesellschafter: Vor Veräußerung des Firmenanteils an Dritte muss dieser den Mitgesellschaftern zunächst angeboten werden
- Vesting: der Gesellschafter muss sich seinen Anteil am Startup erst durch eine zeitlich festgelegte Mitarbeit „verdienen“
- Verwässerungsschutz der Kapitalanteile durch weiteres Investitionsrecht

Finanzierungsrecht

Fallbeispiel Folge 27:

Leider hat sich der Onkel von Olaf einen Porsche Cayenne gekauft, statt in das Startup zu investieren. Auch die Banken sind nicht bereit, Study like Einstein Geld zu geben.

Da hat Nele eine Idee: Man könnte sich doch über das Internet Geld holen. Wenn ganz viele Menschen einen kleinen Betrag beisteuern, würde am Ende vielleicht auch eine ordentliche Summe heraus kommen.

Frage:

Welche Art von Finanzierung meint Nele? Welche unterschiedliche Formen gibt es hier?

Finanzierungsrecht

Crowdfunding / Crowdfunding:

- Kapital wird über viele kleine Beiträge eingesammelt, zB über Webplattformen wie Kickstarter.
- es gibt verschiedene Arten von Crowdfunding:
 - spendenbasiertes Crowdfunding (donation-based Crowdfunding)
 - gegenleistungsbasiertes Crowdfunding (reward-based Crowdfunding)
 - kreditbasiertes Crowdfunding (Crowdlending oder lending-based Crowdfunding)
 - Crowd Investing (equity-based Crowdfunding) = Eigenkapitalbeteiligung

Finanzierungsrecht

b) Fremdkapital-Finanzierung

- Definition Fremdkapital: Kapital, das anderen Kapitalgebern (d.h. nicht den Eigentümern) zuzurechnen ist..
- Merkmale:
 - befristete Kapitalüberlassung
 - Verzinsung
 - Tilgung
 - Schuldner muss Sicherheiten stellen
 - Gläubiger hat keine Mitsprache im Unternehmen
- man unterscheidet kurz-, mittel- und langfristiges Fremdkapital

Finanzierungsrecht

c) Fördermittel

- Fördermittel gibt es von
 - der Europäischen Union
 - recht komplexes Verfahren, Anträge ohne Spezialwissen kaum erfolgreich
 - dem Bund
 - zB vom Wirtschaftsministerium oder Ministerium für Bildung und Forschung
 - den einzelnen Ländern
 - Zuschüsse von bis zu 150.000 Euro von Förderbanken
- weitere Infos auf www.foerderdatenbank.de

Finanzierungsrecht

(1) Zuschüsse

- Zuschüsse stellen eine bestimmte Art der Förderung dar, sie müssen oft nicht zurückgezahlt werden („verlorene Zuschüsse“)
- Zuschüsse werden für förderwürdige Vorhaben gewährt, zB
 - Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit
 - Existenzgründung aus der Hochschule („EXIST“-Programme, siehe www.exist.de)
 - Investitionen in innovative Startups

Finanzierungsrecht

(2) Förderdarlehen / Kredite

- bei Förderdarlehen gibt es oft bessere Konditionen als bei herkömmlichen Krediten
- eventuell sind keine Sicherheiten notwendig, zins- und tilgungsfreie Zeiten
- Bsp.: [ERP-Gründerkredit](#)

(3) Bürgschaften

- werden von den Bundesländern gewährt
- es handelt sich dabei um Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank des Startups

Finanzierungsrecht

(4) High-Tech-Gründerfonds (HTGF)

- der HTGF ist eine Public-Private-Partnership zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der KfW-Bankengruppe und 18 Wirtschaftsunternehmen
- angesprochen werden sollen Technologie-Startups mit Bedarf an Risikokapital in der Frühphase
- das Fondsvolumen beträgt zur Zeit über 500 Millionen Euro, die Beteiligungen bewegen sich jeweils zwischen 300.000 und 600.000 Euro
- finanziert werden insbesondere Prototypen und Machbarkeitsstudien
- für die Finanzierung erhält der Fonds eine Beteiligung am Kapital des Startups in Höhe von 15´%
- in den ersten vier Jahren werden die Zinszahlungen ausgesetzt

Finanzierungsrecht

Fallbeispiel Folge 28:

Nach langer Suche interessiert sich doch ein Investor für das Startup. Es handelt sich dabei aber um einen indirekten Konkurrenten von Study Like Einstein. Oke hat Angst, dass es diesem Interessenten nur darum geht, an wertvolles Know-How von ihnen zu kommen. Olaf sieht das entspannter, er meint, Ihre Geschäftsidee sei sowieso rechtlich geschützt, das könne man nicht so einfach kopieren.

Frage:

Hat Olaf recht?

Finanzierungsrecht

Exkurs 1: NDA

- eine Geschäftsidee kann man nicht schützen
- es gibt aber einen sog. „NDA“ = Non-Disclosure-Agreement
- ein NDA ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien, der zB bei einer Präsentation von Arbeitsergebnissen / Vorschlägen abgeschlossen wird
- im NDA verpflichtet sich eine Partei, die Ergebnisse/Vorschläge nicht in identischer oder abgewandelter Form (problematisch) ohne Erlaubnis der Urheber zu benutzen
- vereinbart wird auch eine Vertragsstrafe, sollte die Partei die Ergebnisse/ Vorschläge doch ohne Erlaubnis benutzen

Finanzierungsrecht

Exkurs 2: Letter of intent (LOI)

- LOI = unverbindliche Absichtserklärung, dass die Parteien in Verhandlungen über einen Vertragsabschluss stehen
- LOI werden oft bei beabsichtigten Unternehmenskäufen, Softwareverträgen und Kooperationen abgeschlossen
- es soll der Stand der Verhandlungen und deren Ernsthaftigkeit dargelegt werden
- LOIs sind jedoch rechtlich unverbindlich, d.h. ein Anspruch auf Abschluss des angestrebten Vertrages besteht nicht
- oft wird der LOI mit einem NDA kombiniert

Finanzierungsrecht

Exkurs 3: Due Diligence

- Ein sog. Due Diligence-Verfahren findet bei einem (Teil-) Kauf eines Unternehmens statt
- dabei erfolgt eine systematische Analyse / Bewertung der Stärken und Schwächen des Unternehmens
- aufgrund der Komplexität des Verfahrens wirken Experten wie Anwälte, Wirtschaftsprüfer oder Techniker mit
- oft wird auch ein virtueller Datenraum eingerichtet, in dem notwendige Dokument bereit gestellt werden

Markenrecht

a) Schutzfähigkeit nach dem Markengesetz

Nach § 1 MarkenG (Markengesetz) sind schutzfähig:

- Marken
- Geschäftliche Bezeichnungen
- Herkunftsangaben

Markenrecht

(1) Arten von Marken

- Wortmarke
- Bildmarke
- Bild/Wortmarke
- 3D-Marke
- Hörmarke
- Farbmarke
- Tastmarke
- Geruchsmarke

Markenrecht

(1) Arten von Marken

- Wortmarke (Mercedes)
- Bildmarke (Mercedes-Stern)
- Bild/Wortmarke (Puma-Schriftzug + Puma-Figur)
- 3D-Marke (CocaCola-Flasche)
- Hörmarke (Telekom-Klingelzeichen in Werbung)
- Farbmarke (Telekom-Magenta)
- Tastmarke (haptische Marke)
- Geruchsmarke (existiert nicht)

Markenrecht

(1) Arten von Marken / Geographische Herkunftsangaben

- Geographische Herkunftsangaben sind nach § 1 Nr. 3 MarkenG auch geschützt:
 - Namen von Orten (Warsteiner)
 - Namen von Gegenden (Spreewälder)
 - Namen von Gebieten (Mecklenburger)
 - Namen von Ländern (Made in Germany)

Markenrecht

(2) Erlangung des Markenschutzes:

- durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register, zB beim Deutschen Patent- und Markenamt
- Eintragung erfolgt für bestimmte Waren- und Dienstleistungsklassen, die nach der sog. "Nizza Klassifikation" eingeordnet werden.
- Kosten der Anmeldung für bis zu drei Klassen beim DPMA: 300 Euro (Papierform) bzw. 290 Euro (elektronische Anmeldung), Jede weitere Klasse kostet 100 Euro.
- die Dauer des Eintragungsverfahrens beträgt zwischen 6 und 12 Monaten

Markenrecht

(3) Voraussetzung des Markenschutzes: Unterscheidungskraft

- Unterscheidungskraft: Zeichen ist geeignet, Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen
- Schutzhindernisse (d.h. keine Unterscheidungskraft):
 - beschreibender Angaben = Bezeichnung der Art, Beschaffenheit, Menge, Bestimmung, des Wertes etc.
 - Gattungsbezeichnung: Zeichen, die im allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind („Freihaltebedürfnis“)

Markenrecht

- weitere Schutzhindernisse:
 - Marken mit ersichtlicher Irreführung, zB falsche Angaben über die geographische Herkunft eines Produktes
 - Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung und guten Sitten verstoßen
 - in der Marke enthaltene Hoheitszeichen (zB Wappen, amtliche Prüfzeichen)
 - Markenmeldung ist rechtsmissbräuchlich

Markenrecht

(4) Nizza Klassifikation

- Die Nizza-Klassifikation ist eine international gültige Markenklassifikation
- Die Nizza-Klassifikation wird von der WIPO (= World Intellectual Property Organization mit Sitz in Genf) verwaltet und weltweit in mehr als 140 Ländern genutzt
- Ziel ist die Vereinheitlichung der Einteilung von Waren und Dienstleistungen
- bei der Markenmeldung muss der Anmelder die Begriffe aus der Nizza-Klassifikation verwenden

Markenrecht

(5) Schutzdauer

- der Schutz gilt ab der Eintragung rückwirkend zum Datum der Anmeldung für zehn Jahre. Voraussetzung: Benutzungsaufnahme
- Benutzungsaufnahme: die Marke wird im geschäftlichen Verkehr in den geschützten Klassen benutzt
- ohne eine Benutzungsaufnahme kann der Schutz nur fünf Jahre betragen
- das wird zum Problem, wenn eine sog. „Löschungsklage“ beim Markenamt eingereicht wird

Markenrecht

(6) Markenmeldung beim EU-Amt - Anmeldung einer Europäischen Marke

- Eintragung erfolgt für bestimmte Waren- und Dienstleistungsklassen, die nach der sog. "Nizza Klassifikation" eingeordnet werden.
- Genießt in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU den gleichen Schutz wie eine entsprechende nationale Marke.
- Die Grundgebühr für eine Klasse beträgt 850 EUR. Die Gebühr für die zweite Waren- und Dienstleistungsklasse beträgt 50 EUR, ab der dritten Klasse 150 EUR je Klasse.
- Der Schutz gilt ab der Eintragung rückwirkend zum Datum der Anmeldung für zehn Jahre.

Markenrecht

(7) Internationale Markenmeldung

- Eine Marke kann nach dem Madrider Markenabkommen (MMA) und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA) in ein internationales Register eingetragen werden („IR-Marke“).
- Der Antrag auf internationale Registrierung muss auf englisch oder französisch verfasst sein.
- Der Antrag kann über das Deutsche Patent- und Markenamt eingereicht werden, das es dann an die WIPO weiter leitet.

Markenrecht

- Voraussetzung der internationalen Registrierung ist eine nationale oder europäische Marke (sog. „Basismarke“).
- Es gibt dann aber keinen weltweiten Schutz, sondern nur für die jeweiligen Länder, die im Antrag angegeben wurden.
- Schutzdauer: 10 Jahre (MMA) bzw. 20 Jahre (PMMA)
- Kosten der internationalen Registrierung: Nationale Gebühr für die internationale Registrierung, beim DPMA zu entrichten: 180 Euro
- Kosten der WIPO: einfarbige Markenregistrierung: 653 SFR, mehrfarbige Markenregistrierung: 903 SFR, jede weitere Klasse ab der 4. Klasse: 100 SFR

Markenrecht

b) Geschäftliche Bezeichnung

- Zu den Kennzeichen zählen auch die sog. geschäftlichen Bezeichnungen
- geschäftlichen Bezeichnungen = Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens (Firmenname).
- Voraussetzung für den Schutz einer geschäftlichen Bezeichnung: Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Markenrecht

b) Geschäftliche Bezeichnung

- Aber auch Werktitel fallen unter den Schutz. Das sind zB
 - Druckschriften („Tagesspiegel“)
 - Filmwerke („Star Wars“)
 - Tonwerke („Giraffenaffen 4-Winterzeit“)
 - Bühnenwerke oder sonstige vergleichbare Werke.

Markenrecht

c) Ansprüche bei Verletzung Markenrechte

- Voraussetzung: Verwechslungsgefahr
- Die Verwechslungsgefahr = Ähnlichkeit der Marken + der Waren / Dienstleistungen
- Ansprüche gem. §§ 14, 15 MarkenG:
Unterlassung, Auskunft und Schadenersatz.
- Urteil EU-Gericht vom 5.05.2015: Verwechslungsgefahr zwischen Sky und Skype wegen bildlicher, klanglicher und begrifflicher Ähnlichkeit.

Markenrecht

Redaktionelle Verwendung der Marke

- Eine redaktionelle Verwendung der Marke ist i.d.R. erlaubt.
- Redaktionell: Bei einem redaktionellen Artikel oder redaktionellem Beitrag handelt es sich um die eigene Leistung eines Journalisten (Def. Wikipedia)
- Eine kommerzielle Nutzung z.B. in der Werbung kann unzulässig sein, wenn dadurch von der Anziehungskraft der fremden Marke in unlauterer Weise profitiert wird.
- Maßstab für die Prüfung der Zulässigkeit: Ist die Verwendung der fremden Marke für die Geschäftstätigkeit notwendig (§ 23 MarkenG)?

Markenrecht

ABER: BGH, Urteil vom 15.07.2004, Az: I ZR 37/01:

- Die Nutzung von fremden Marken stellt keine Verletzung des Markenrechts dar, wenn dafür ein hinreichender Anlass besteht.
- Ein Hersteller von Autofelgen hatte in einer Werbeanzeige einen Porsche zusammen mit dem Porsche-Logo erkennbar abgebildet.

Markenrecht

- Empfehlung vor jeder Markenmeldung:
eine Markenrecherche!
- Denn: Minimierung der Verwechslungsgefahr.
- Es sollten auch Abwandlungen des Begriffes recherchiert werden.
- Google-Suche + DPMA-Recherche reichen oft nicht aus.
- Daher: Professionelle Recherchedienste.

Markenrecht

d) Bedeutung der Markenschutzes

- Marke ist Teil der CI
- Die Marke kann einen erheblichen Vermögenswert darstellen
- Der Streitwert bei bekannten Marken liegt in Deutschland bei 500.000 Euro
- Eine eingetragene Marke symbolisiert für das Startup Seriosität
- Eine konsequente Markenstrategie und -politik kann unliebsame Nachahmer verhindern

Markenrecht

e) Patent

- Ein Patent ist ein hoheitlich erteiltes gewerbliches Schutzrecht für eine technische Erfindung.
- Die Erfindung muss neu sein, also nicht dem Stand der Technik entsprechen.
- Außerdem muss die Erfindung gewerblich anwendbar sein. Der Inhaber des Patents ist berechtigt, anderen die Benutzung der Erfindung zu untersagen. Gesetzlich ist das Patent im Patentgesetz (PatG) geregelt.

Markenrecht

f) Gebrauchsmuster

- Im Gegensatz zum Patent ist ein Gebrauchsmuster kein geprüftes Schutzrecht, sondern ein reines Registrierungsrecht.
- oft wird daher erst im Streitfall ermittelt, ob das Gebrauchsmuster tatsächlich rechtsbeständig ist.
- dafür ist die Registrierung beim Gebrauchsmuster schneller als beim Patent. Dauert es bei der Anmeldung eines Patentes bis zur Eintragung manchmal Jahre, vergehen beim Gebrauchsmuster von der Anmeldung bis zur Eintragung im Idealfall nur weniger Wochen.
- geschützt werden technische Erfindungen, aber auch chemische Stoffe, Nahrungs- und Arzneimittel
- Damit ein Gebrauchsmuster rechtsbeständig ist, muss die geschützte Erfindung aber auch neu sein, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sein.

Markenrecht

g) Design

- Auf der Webseite des DPMA steht dazu: „Eingetragene Designs schützen die Erscheinungsform von industriell oder handwerklich hergestellten Erzeugnissen, zum Beispiel von Bekleidung, Möbeln, Fahrzeugen, Stoffen, Ziergegenständen oder grafischen Symbolen. Auch Teile von Erzeugnissen können als eingetragenes Design geschützt werden, zum Beispiel die Sohle eines Sportschuhs oder die Kappe eines Schreibgerätes.“
- Der Schutzzumfang richtet sich nach den Erscheinungsformen des Designs, die mit den Anmeldeunterlagen eingereicht werden.
- Die Kosten der Designanmeldung beim DPMA betragen elektronisch 60 Euro und in Papierform 70 Euro.

Markenrecht

h) Schutz

- Ein Patent / Gebrauchsmuster / Design wird auch erst ab dem Tag der Eintragung in das Patent- bzw. Designregister geschützt. Auch hier erfolgt die Eintragung in Deutschland beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Diese hat einen deutschlandweiten Schutz zur Folge.
- Patent: Ab dem Tag der Anmeldung des Patents beträgt die maximale Schutzdauer 20 Jahre, welche bei aufwändigen Zulassungsverfahren (z.B. bei Arzneimitteln) um 5 Jahre verlängert werden kann.
- Gebrauchsmuster: Den Schutz für Gebrauchsmuster gibt es zunächst nur für 3 Jahre. Er kann auf höchstens 10 Jahre verlängert werden.
- Design: Den Schutz für Designs gibt es zunächst nur für 5 Jahre. Er kann auf höchstens 25 Jahre verlängert werden.

Markenrecht

i) Verletzung der Patent- oder Gebrauchsmusterrechte

- Auch hier kann der Rechteinhaber vom Verletzer Unterlassung, Auskunft und eventuell Schadenersatz verlangen.

Markenrecht

Gruppen-Aufgabe:

Nele, Oke und Olaf möchten für „Study like Einstein“ eine Marke anmelden.

Fragen:

1. Kann der Firmenname markenrechtlich geschützt werden?
2. Welche Waren- und Dienstleistungen kommen nach der Nizza-Klassifikation in Betracht?
3. Gibt es eine Verwechslungsgefahr mit anderen Marken?
4. Empfehlen Sie eine Deutsche oder Europäische Marke?

Vertragsrecht

a) Informationspflichten im Geschäftsverkehr

- Nach § 312d BGB hat der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Identität zu offenbaren.
- Identität: Name/Anschrift des Unternehmens, vertretungsberechtigte Personen, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, ggf. Handelsregister-Nummer.
- Unternehmer ist nach § 14 BGB „eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“
- Verbraucher ist nach § 13 BGB „jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient.“

Vertragsrecht

a) Impressumspflicht bzw. Pflichtangaben nach § 5 TMG:

- Namen
 - bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname.
 - Bei juristischen Personen: Unternehmensname sowie Name und Vorname des Vertretungsberechtigten
- bei juristischen Personen außerdem die Rechtsform
- die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort). Nicht ausreichend ist ein Postfach.
- einen Kontakt, unter dem das Unternehmen schnell erreicht werden kann (E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- soweit vorhanden, die Umsatzsteuer- oder Wirtschaftssteuer-Identifikationsnummer,
- soweit vorhanden: das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister mit Registernummer.

Vertragsrecht

- Nach § 312i BGB hat der Unternehmer dem Verbraucher bei Abschluss von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr
 - technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann
 - den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen
 - die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Vertragsrecht

- Nach § 312j BGB hat der Unternehmer bei Abschluss von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr zu Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.
- Außerdem hat der Unternehmer den Vertragsschluss so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.
- Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist diese Pflicht nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- Andernfalls kommt ein Vertrag **nicht** zustande!

Vertragsrecht



Hier klicken und kostenpflichtig bestellen



Vertragsrecht

b) Zustandekommen von Verträgen

- Verträge kommen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.
- Im Online-Bereich können Willenserklärungen durch Mausklicks oder durch E-Mails geäußert werden.
- Grundsätzlich muss der Erklärende beim Mausklick das Bewusstsein haben, eine rechtsgeschäftlich erhebliche Erklärung abzugeben.
- Fehlt das Bewusstsein, kommt eine Anfechtung wegen Irrtum nach § 119 BGB in Betracht. Voraussetzung ist eine unverzügliche Anfechtung („ohne schuldhaftes Zögern“).
- In diesem Falle hat der Erklärende der anderen Seite unter Umständen den Schaden zu ersetzen, den diese durch das Vertrauen auf die Erklärung erlitten hat.

Vertragsrecht

c) Widerrufsrecht

- Nach § 312g BGB hat der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht.
- Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Mail, Fax, Telefon) abgeschlossen werden.
- Der Widerruf kann grundlos erklärt werden, die Erklärungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss oder bei der Bestellung von Waren mit deren Erhalt an zu laufen.

Vertragsrecht

- Die Widerrufsfrist beginnt jedoch erst mit der ordnungsgemäßen Belehrung des Verbrauchers über sein Recht.
- Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn
 - der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und
 - mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Vertragsrecht

- Folge des Widerrufs: Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren.
- Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn der Unternehmer ihn bei Vertragsschluss davon unterrichtet hat.
- Nach § 312g BGB besteht das Widerrufsrecht u.a. nicht bei folgenden Verträgen:
 - Verträge über Waren, die auf den Verbraucher besonders zugeschnitten sind
 - Verträge zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können
 - Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Vertragsrecht

d) Formvorschriften

- Schriftform (§ 126 BGB): Urkunde muss vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden.
- Elektronische Form (§126a BGB): Elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur
- Textform (§126b BGB): lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger.

Vertragsrecht

e) Beweiswert digitaler Dokumente

- Digitale Dokumente fallen unter die sog. „freie richterliche Beweiswürdigung“.
- Beweiswert von E-Mails ist aufgrund der Fälschungsmöglichkeit relativ gering.
- Aber: Möglichkeit, dem Gericht Zugriff auf den Server zu erlauben. Beweiswert kann sich dadurch erhöhen.
- Sendeprotokolle haben lediglich Indizwirkung.
- Praxiserfahrung: Im Prozess wird relativ selten die Authentizität einer Mail bestritten.

Vertragsrecht

f) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Def.: Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt (§ 305 I BGB).
- Vertragsbedingungen = Bestimmungen, die Inhalt des abschließenden Vertrags werden sollen
- Vorformuliert: muss zeitlich vor Vertragsschluss fertig und abrufbar sein, um in den Vertrag einbezogen zu werden
- Für eine Vielzahl von Verträgen: Verwender muss mehrmalige Verwendungsabsicht haben (mindestens dreimal), dann ist auch erstmalige Verwendung schon ausreichend
- Stellen durch den Verwender: wenn sie durch den Verwender einseitig auferlegt werden

Vertragsrecht

(1) Einbeziehung von AGB

- Voraussetzungen für Einbeziehung (gilt nur gegenüber Verbrauchern):
 - Hinweispflicht auf Verwendung von AGB
 - Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - Einverständnis des Gegners
 - Überraschende Klauseln (§ 305c I BGB): wenn sie nach den Umständen so außergewöhnlich sind, dass der Kunde mit ihnen keinesfalls zu rechnen brauchte. Rechtsfolge: Diese Klauseln werden nicht mit einbezogen und sind immer nichtig

Vertragsrecht

(2) Sonderfall: Sich widersprechende AGBs von Unternehmen

- Widersprechen sich die AGB von Unternehmen, liegt Dissens vor
- Folge 1: Die AGB werden nicht wirksam vereinbart
- Folge 2: Die Regelungslücke ist aus dispositiven Gesetzesrecht zu schließen, d.h. es gelten die Bestimmungen des BGB und weiterer anwendbarer Gesetze (zB HGB)

Vertragsrecht

(3) Unwirksamkeit von AGBs

- AGBs sind nach Maßgabe der §§ 307 - 309 BGB unwirksam
- Problem: Abmahnfalle!
 - sowohl Mitbewerber als auch sog. „Verbraucherschutzvereine“ sowie die Verbraucherzentralen können abmahnen
 - es drohen Kosten im vierstelligen Bereich

Vertragsrecht

(a) Beispiele unwirksamer AGB mit Verbrauchern:

- „Eine Aufrechnung ... ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.“
- „Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Absehen von der Schriftform.“
- „Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich“
- Gerichtsstandsvereinbarung
- Verkürzung Verjährungsfrist bei neuen Sachen
- Salvatorische Klausel

Vertragsrecht

- „Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen“
- „Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jedweder Gewährleistung verkauft“
- „Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.“

Datenschutzrecht

a) Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Die EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist eine EU-Verordnung, die das Datenschutzrecht, d.h. den Umgang mit personenbezogenen Daten einheitlich europaweit regelt.
- DSGVO trat am 25. Mai 2016 in Kraft, ab dem 25. Mai 2018 müssen die EU-Mitgliedstaaten die Datenschutzgrundverordnung anwenden.
- Die Verordnung muss nicht in deutsche Gesetze umgesetzt werden, sie gilt unmittelbar. Dennoch wurde das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telemediengesetz (TMG) angepasst.

Datenschutzrecht

- Die Datenschutzgrundverordnung gilt für alle Unternehmen, die in der EU ansässig sind.
- Außerdem gilt die DSGVO, wenn außereuropäische Unternehmen eine Niederlassung in der EU haben oder personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten.
- Voraussetzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das sind zB: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtstag, Kontodaten, Kfz-Kennzeichen, Standortdaten, IP-Adressen, Cookies.

Datenschutzrecht

- Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten darf grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung der betroffenen Person erfolgen, es sei denn, ein Ausnahmetatbestand ist gesetzlich normiert.
- Datensparsamkeit: Es dürfen nur so viele Daten wie wirklich benötigt verarbeitet werden.
- Zweckbindung: Die Daten dürfen nur zu dem Zweck, für den sie erhoben wurden, verarbeitet werden.
- Datensicherheit: Die Unternehmen müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Daten der Verbraucher vor Missbrauch zu schützen.

Datenschutzrecht

b) Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

- Eine wirksame Einwilligung muss hinreichend bestimmt + eindeutig sein und sich auf alle Zwecke der Verarbeitung beziehen.
- Der Betroffene muss ausreichend + verständlich informiert sein
- Kein Zwang zur Einwilligung. Zwang = Dienstleistung wird von Einwilligung abhängig gemacht, obwohl diese nicht nach dem Vertrag notwendig ist.

Datenschutzrecht

b) Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

- Beim Einholen der Einwilligung muss auf die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).
- Werden die oben genannten Erfordernisse nicht eingehalten, ist die Einwilligung unwirksam!
- Die Beweislast für das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung trägt der Datenverarbeiter.

Datenschutzrecht

c) Einwilligung & Minderjährige

- Ist der Minderjährige unter 16 Jahren, muss der Erziehungsberechtigte der Einwilligung zugestimmt haben (Art. 8 DSGVO).
- Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.
- Der Datenverarbeiter muss (zB durch technische Maßnahmen) sicherstellen, dass tatsächlich eine Erklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Infos zur Einwilligung müssen in in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.

Datenschutzrecht

d) Mail-Newsletter & Einwilligung

- Mit der DSGVO kam die Frage auf, ob alte Einwilligungserklärungen für den Empfang von Newslettern unwirksam werden.
- Folge: Flut von E-Mails mit der Bitte um Bestätigung des Empfangs von Newslettern.
- Aber: Alte Einwilligungserklärungen bleiben weiterhin wirksam!
Voraussetzung: Freiwillige, schriftliche Erklärung, die sich auf konkreten Verarbeitungsvorgang bezieht + Widerrufsbelehrung.
- Problem: Beweis des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung! (sog. Nachweispflicht).

Datenschutzrecht

e) Widerruf der Einwilligung

- Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung sein.
- Wurde Einwilligung durch Setzen eines Häkchens eingeholt, muss der Widerruf genau so erklärt werden können.
- Wurde die Einwilligung schriftlich eingeholt, kann verlangt werden, dass der Widerruf auch nur schriftlich erklärt werden kann.
- Nach Erklärung des Widerrufs kann die Datenverarbeitung nicht mehr auf die Einwilligung gestützt werden. Aber eventuell greifen Ausnahmetatbestände (siehe weiter unten), die die Datenverarbeitung erlauben.

Datenschutzrecht

f) Informationspflicht nach der DSGVO

- Nach Art. 13 DSGVO muss die betroffene Person genau informiert werden über:
 - den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - die Daten, die genau verarbeitet werden
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern
 - Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
 - Zweck der Datenverarbeitung
 - Dauer der Datenverarbeitung
 - Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Datenschutzrecht

Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung

- Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung nach Art. 6 DSGVO:
 - DV erfolgt zur Erfüllung eines Vertrages
 - DV ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich
 - DV ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person notwendig
 - DV ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt
 - DV ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, die Rechte der betroffenen Person dürfen nicht überwiegen

Vertragsrecht

Fallbeispiel Folge 29:

Study like Einstein verkauft immer mehr Zugänge für die Lernplattform. Olaf macht sich deshalb Gedanken zum Thema „Datenschutz“. Mit Erschrecken stellt er fest, dass Study like Einstein weder eine Datenschutzerklärung hat noch eine Einwilligung zur Datenverarbeitung abfragt.

Frage:

Ist die Datenverarbeitung dadurch nun illegal?

Datenschutzrecht

DV erfolgt zur Erfüllung eines Vertrages

- Bei einem Vertragsverhältnis mit zugehöriger DV ist grundsätzlich keine zusätzliche Einwilligung der Betroffenen einzuholen (Artikel 6 Abs. 1 lit b) DSGVO).
- Die DV muss zur Erfüllung des Vertrages notwendig sein.
- Aus der Natur des Vertrages ergibt sich, dass die Verarbeitung der Daten zu seiner Erfüllung schlichtweg erforderlich ist.
- Dabei kann es sich auch um eine Nebenverpflichtung aus dem Vertrag handeln.Bsp.: Mietverhältnis.

Datenschutzrecht

DV zur Wahrung der berechtigten Interessen

- Überwiegende Berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO:
 - Betriebswirtschaftliche + kommunikative Interessen am Angebot eines Informations- und Kommunikationskanals
 - Erwägungsgrund 47: DV zum Zwecke der Direktwerbung = berechtigtes Interesse
 - Aber: Abwägung der Interessen zwischen Werbenden und betroffener Person
 - Zu berücksichtigen: vernünftige Erwartungen der betroffenen Person in Bezug zur DV
 - Erwartungen können durch eine umfassende + transparente Vorab-Info bestimmt werden!
- Wichtig: Belehrung über Widerspruchsrecht Betroffener!

Datenschutzrecht

DV zur Wahrung der berechtigten Interessen - Widerspruchsrecht

- Beim Erlaubnistatbestand der überwiegenden berechtigten Interessen hat die betroffene Person ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).
- Das Widerspruchsrecht ist vom Widerrufsrecht bei der Einwilligung zur DV abzugrenzen.
- Eindeutig: Nach Widerspruch gegen Direktwerbung dürfen die Daten hierzu nicht mehr verarbeitet werden.
- Interessenabwägung: Nach Widerspruch gegen eine sonstige Verarbeitung von Daten können die Daten dennoch weiter verarbeitet werden, wenn zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung sprechen.
- Die Gründe müssen die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Datenschutzrecht

g) Einwilligung bei Webseiten-Cookies? Planet49-Urteil des EuGH

- Am 1. Oktober 2019 hat der EuGH im sog. „Planet49-Urteil“ unter anderem über die Verwendung von Cookies auf Webseiten entschieden. Danach müssen bei Cookies folgende Informationen erteilt werden:
 - Identität des Verantwortlichen
 - Zweckbestimmungen der Verarbeitung
 - soweit möglich: Infos zu Empfängern oder Kategorien von Empfängern der Daten
- Außerdem muss beim Setzen von nicht wirklich notwendigen Cookies das vorherige Einverständnis der Nutzer eingeholt werden. Bei Warenkorb-Cookies ist das in der Regel nicht notwendig. Auch bei sog. „remember me“-Cookies nicht.
- Aber alle anderen Cookies, die für das fehlerfreie Funktionieren der Webseite nicht unbedingt erforderlich sind, dürfen nur noch nach einer vorherigen Einwilligung des Users erhoben werden.

Datenschutzrecht

h) Verarbeitungsverzeichnis nach der DSGVO

- Grundsätzlich muss jedes Unternehmen nach Art. 30 DSGVO ein Verarbeitungsverzeichnis führen.
- Zweck: Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Nachweis über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Ausgenommen von der Pflicht sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einer nur gelegentlichen Datenverarbeitung.
- Eine gelegentliche Datenverarbeitung scheidet bei regelmäßigem Kundenkontakt bereits aus.
- Folge: Eine Befreiung von der Dokumentationspflicht wird in der Praxis sehr selten greifen.

Datenschutzrecht

- Das Verarbeitungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls eines etwaigen Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke der Verarbeitung
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- die Kategorien von Empfängern
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Datenschutzrecht

- wenn möglich: vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.
- Die Löschfristen hängen von den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ab.
- wenn möglich: eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung =
Datenschutzkonzept
(siehe auch Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung - Zugang/Zutritt/
Zugriff/Weitergabe)

Datenschutzrecht

i) Gesetzliche Aufbewahrungsfristen (Auswahl):

- 10 Jahre: Bücher und Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz, Buchungsbelege, Rechnungen
- 6 Jahre: empfangene / abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe (auch als E-Mail), sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.
- Rechnungen sowie Handels- und Geschäftsbriefe, sind so aufzubewahren, dass ihre Wiedergabe bildlich mit dem Original übereinstimmt (bildliche Wiedergabe, §§ 14, 14b UStG).
- siehe auch:
https://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht_und_steuern/steuerrecht/abgabenrecht/aufbewahrungsfristen-geschaeftsunterlagen/1157174

Datenschutzrecht

j) Datenschutzkonzept nach der DSGVO

- Nach Art. 24 DSGVO müssen Unternehmen ein Datenschutzkonzept erstellen.
- Nach Art. 5 DSGVO müssen Verarbeiter von Daten nachweisen, dass sie Gesamtkonzept zur Einhaltung des Datenschutzes besitzen („Rechenschaftspflicht“).
- Neben einem Verarbeitungsverzeichnis enthält dieses vor allem eine Auflistung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Datensicherheit.

Datenschutzrecht

Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) zur Datensicherheit:

- Zutrittskontrolle (Gebäude)
- Zugangskontrolle (PC)
- Zugriffskontrolle (Daten)
- Weitergabekontrolle (Daten)
- Eingabekontrolle (Daten)
- Verfügbarkeitskontrolle (Daten, Backup)

Datenschutzrecht

k) Auftragsdatenverarbeitung nach der DSGVO

- Auftragsdatenverarbeitung: im Auftrag eines Dritten werden weisungsabhängig personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt.
Folge: Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ist notwendig!
- Beispiele für Auftragsdatenverarbeitung: Cloud-Computing oder Auslagerung der E-Mail-Verwaltung. Hauptgegenstand der Tätigkeit ist hier die Datenverarbeitung.
- Keine Auftragsdatenverarbeitung sind z. B. die Auslagerung von Aufgaben/Funktionen oder die externe Inanspruchnahme von Fachleistungen, wo die Datenverarbeitung nur als Nebenfolge anfällt.
- Bsp.: Paketversand zum Kunden. Hauptzweck ist der Versand, DV erfolgt nur zur Erfüllung des Hauptzwecks.
- Mehr Infos unter: https://www.lida.bayern.de/media/info_adv.pdf

Datenschutzrecht

Auftragsdatenverarbeitung nach der DSGVO - Regelungsbereiche:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten & Kategorien von betroffenen Personen
- Umfang der Weisungsbefugnisse
- Verpflichtung der zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit
- Sicherstellung von technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Hinzuziehung von Subunternehmern

Datenschutzrecht

Auftragsdatenverarbeitung nach der DSGVO - Regelungsbereiche:

- Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener
- Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen
- Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss der Auftragsdatenverarbeitung
- Kontrollrechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen und Duldungspflichten des Auftragsverarbeiters

Datenschutzrecht

I) Datenschutzfolgeabschätzung nach der DSGVO

- Nach Art. 35 DSGVO müssen Unternehmen eine sog. Datenschutzfolgeabschätzung erstellen, wenn die DV „aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat.
- Bsp.: Profiling, Gesundheitsdaten, systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

Datenschutzrecht

Die Folgeabschätzung muss Folgendes enthalten:

- systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung
- Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck
- eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen
- Erfolgte Maßnahmen zur Risikovorsorge

Datenschutzrecht

m) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

- Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - mindestens 20 Personen eines Unternehmens ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind und/ oder
 - Unternehmen personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten (dann unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen)
- Datenschutzbeauftragter kann ein Angestellter oder ein externer Dienstleister sein, nicht jedoch der Geschäftsführer/ Vorstand/ Inhaber.

Datenschutzrecht

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

- Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Mitteilung an die Aufsichtsbehörde ab 25. Mai 2018.
- Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:
 - Unterrichtung und Beratung
 - Überwachung der Einhaltung der DS-GVO und nationalen Sonderregelungen
 - Sensibilisierung und Schulung
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Ist der Datenschutzbeauftragte ein fest angestellter Mitarbeiter des Unternehmens, erhält er nach § 6 Abs. 4 BDSG einen besonderen Kündigungsschutz.

Datenschutzrecht

n) Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen/ IT-Sicherheitsvorfällen ("Datenpannen"):

- Datenpannen müssen binnen 72 Stunden nach Entdeckung an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
Ausnahme: kein Risiko für den Betroffenen.
Problem: richtige Einschätzung des Risikos, daher im Zweifel Meldung.
- Maßnahmen über die Behebung von Verletzungen und über die Eindämmung von Auswirkungen müssen ergriffen und ebenfalls gemeldet werden.
- Der Betroffene ist unverzüglich zu informieren.
- Bei Verstoß droht ein Bußgeld.

Datenschutzrecht

o) Informationspflicht nach der DSGVO

- Die Information über die Datenverarbeitung erfolgt durch Datenschutzerklärungen, die vor allem im Internet im Zusammenhang mit dem 25. Mai 2018 überarbeitet wurden.
- Problematisch ist hier, dass bei Datenerhebung durch Drittanbieter der Umfang der Datenverarbeitung oft nicht genau bekannt ist.
- Eine Informationspflicht besteht hier aber nur bei Integration fremder Applikationen in die eigene Webseite.
Beispiele: Facebook-Share-Button, eingebettete YouTube-Videos.
- Bei einer bloßen Verlinkung trifft den Webseitenbetreiber keine Informationspflicht bzgl. der Erhebung von Daten durch Dritte.

Datenschutzrecht

Problem: Facebook-Fanpage

- EuGH, Urteil vom 05.06.2018 (Az. C-210/16): Betreiber einer Fanpage ist mitverantwortlich für die Datenverarbeitung von Facebook!
- Anonymisierung der Daten ändert nichts, da zB Infos über Alter, Geschlecht, Beziehung, Beruf, Lebensstil, Interessen, Kaufverhalten + geografische Daten zielgerichtete Werbung ermöglicht
- Reaktion FB mit sog. „Insights-Ergänzung“: FB übernimmt primäre Verantwortung bzgl. Informationspflichten, Meldepflichten, Sicherheit der Datenverarbeitung.
- Aber: Fanpage-Betreiber sind für den Erlaubnistatbestand bzgl. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich + müssen darüber den Nutzer informieren.

Datenschutzrecht

Problem: Facebook-Like-Button

- EuGH, Urteil vom 29.07.2019 (Az. C-40/17): Webseitenbetreiber, die "Gefällt-mir"- Button auf ihrer Seite einbinden, sind für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ebenso verantwortlich wie Facebook!
- Probleme beim Like-Button:
 - Nutzer wird nicht ausreichend über die Datenverarbeitung informiert
 - Keine Einwilligung zur Datenverarbeitung, keine Möglichkeit zum Widerspruch
- Folge: Webseitenbetreiber müssen Nutzer vor Erhebung und Übermittlung der Daten an Facebook über die Datenverarbeitung informieren und eine Einwilligung einholen.
- Technische Möglichkeiten: Shariff-Button, Zwei-Klick-Lösung

Datenschutzrecht

Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

- Betroffene haben gegen den Verarbeiter von Daten Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.
- Der Auskunftsanspruch ist deckungsgleich mit den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.
- Die Informationen müssen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung gestellt werden ebenso wie die Ablehnung des Auskunftsverlangens.
- Möglichkeit, diese Frist um weitere zwei Monate zu verlängern, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Datenschutzrecht

p) Recht auf Vergessenwerden

- Das „Recht auf Vergessenwerden“ war bereits Gegenstand der Entscheidung des EuGH vom 13.05.2014 - C-131/12
- Es ist ein Anspruch darauf, dass personenbezogenen Daten gelöscht oder gesperrt werden müssen, wenn für die Verwendung der Daten keine Berechtigung mehr vorliegt.
- Dieser Anspruch hat auch Eingang in die Datenschutz-Grundverordnung gefunden.

Datenschutzrecht

Recht auf Vergessenwerden

- Das Recht auf Vergessenwerden findet sich in Art. 17 DSGVO.
- Danach kann der Betroffene die Löschung seiner Daten verlangen, wenn
 - der Zweck für die Datenverarbeitung weggefallen ist
 - der Betroffene seine Einwilligung widerrufen hat
 - der Betroffene der Verarbeitung widersprochen hat
 - die Datenverarbeitung unrechtmäßig war.
- Der Anspruch richtet sich nicht nur gegen Suchmaschinenbetreiber, sondern gegen jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet.

Datenschutzrecht

q) Verstöße

- „Geringfügige“ Verstöße: Bußgeld bis zu 10 Millionen Euro oder bis zu 2 % des gesamten Jahresumsatzes (abgelaufenes Finanzjahr):
- Einwilligungserfordernisse bei Kindern nicht beachtet
- Datenschutz durch Technik und datenfreundliche Voreinstellungen nicht beachtet
- Fehlende Ernennung eines (betrieblichen) Datenschutzbeauftragten
- Einsetzen von Auftragsverarbeitern ohne AVV
- Fehlende Interne Aufzeichnung von Verstößen und Datenschutzfolgeabschätzung
- Keine Sicherheitsvorkehrungen (Technisch-Organisatorische Maßnahmen („TOM“))

Datenschutzrecht

- „Schwerwiegende“ Verstöße: Bußgeld bis 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten 4 % des gesamten Jahresumsatzes (abgelaufenes Finanzjahr):
 - Einfache Verarbeitungsgrundsätze wie zum Beispiel Fairness, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Datensparsamkeit, Zweckbegrenzung, Gründlichkeit, Aufbewahrungsfristen, Einwilligung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei Daten besonderer Datenkategorien nicht beachtet
 - Betroffenenrechte verletzt
 - Internationale Datentransfers ohne Rechtsgrundlage
 - Nichteinhaltung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde